

Kriegsverordnungen für Drogisten

**Ein zuverlässiger, übersichtlicher Führer
durch die Bestimmungen der Kriegsgesetze**

für den

Drogen-Gross- und -Kleinhandel

Abgeschlossen am 25. Oktober 1916



Verlag Adolf L. Herrmann, G. m. b. H., Berlin W 9

Vorwort.

Die Hochflut von Bekanntmachungen und Verordnungen, Gesetzen und ähnlichen Maßnahmen, die eine Folge des großen Krieges sind, kann von dem in seinem Berufe tätigen Drogisten nur noch mit Mühe übersehen werden. Selbst eine Sammlung der vielen Verordnungen könnte dem in Drogenhandlungen — und ähnlichen Handlungen — Tätigen kaum etwas nützen; ein dringendes Bedürfnis nach einem übersichtlichen kleinen Nachschlagebuche liegt mithin schon lange vor.

Obwohl nun fortgesetzt neue Verordnungen erlassen werden, hat sich die Redaktion des „Drogenhändlers“ dennoch entschlossen, eine Sammlung der für Drogenhandlungen in Frage kommenden Verordnungen, sachlich nach Stichworten geordnet, in übersichtlichster Form herauszugeben. Das in dieser Broschüre niedergelegte Material ist der Auszug aus der Gesetzgebung der bis jetzt verflossenen 26 Kriegsmonate, bildet also eine starke Grundlage, an die sich die noch folgenden Verordnungen leicht anschließen lassen. Da der „Drogenhändler“ fortgesetzt über neu hinzukommende Verordnungen berichtet, so wird der Besitzer dieses Buches, wenn er Leser des „Drogenhändlers“ ist, sich stets über Erweiterungen auf dem Gebiete der Kriegsverordnungen unterrichten können.

BERLIN W 9, im Oktober 1916.

Redaktion des „Drogenhändlers“.

Abgabe von Waren. Die Abgabe von Waren, für die Höchstpreise festgesetzt sind, darf nach § 2 des Höchstpreisgesetzes nicht verweigert werden. Diese unbedingte Abgabepflicht ist auch vom Reichsgericht in einer Entscheidung vom 27. Juni 1916 betont worden. (Siehe auch unter „Übermäßiger Gewinn“ und unter „Zurückhaltung von Waren“.)

Abschluß, Einwirkung von Höchstpreisen auf Verträge siehe unter „Einwirkung“.

Ärztliche Instrumente und Geräte. Die Ausfuhr von Verband- und Arzneimitteln, ärztlichen Instrumenten und Geräten ist durch Verordnung vom 31. Juli 1914 (R.G.Bl. S. 268) verboten.

Äther (Äthyläther). Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Äußere Kennzeichnung der Waren siehe unter „Kennzeichnung der Waren“.

Agar-Agar. Die Durchfuhr und Ausfuhr ist durch Bekanntmachung vom 1. September 1915 (M. Bl. Med. S. 304) verboten.

Alkohol siehe unter „Weingeist“.

Aloe. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Aminoforn. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Ammoniaksalpeter siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Ammoniumnitrat und -nitrit siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Ammoniumsulfat siehe unter „Düngemittel“.

Anisoldehyd siehe unter „Benzaldehyd“.

Anstreichen der Außenseiten von Häusern, sowie von Mauern und Zäunen mit Farben, zu deren Herstellung Bleiweiß und Leinöl verwendet ist, ist verboten. Die Verwendung von Leinöl, Hanföl, Holzöl und anderen pflanzlichen Ölen zu Innenanstrichen ist zulässig, wenn das fertige Anstrichmittel (Lack-Ölfarbe usw.) nicht mehr als 25% pflanzliches oder tierisches Öl enthält. (Verordg. v. 14. Oktob. 1915, R.G.Bl. S. 671.) Siehe auch unt. „Farben“, „Firnisse“, „Fußbodenöle“.

Antifebrin. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Antipyrin. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Arrakverschnitt. Die am 1. März 1916 in Berlin abgehaltene Versammlung der Spirituoseninteressenten hat den Mindestverkaufspreis für das Liter Arrakverschnitt auf 3,50 M. festgesetzt.

Arrowroot ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn es vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Artikel des täglichen Bedarfs siehe unter „Übermäßige Preissteigerung“.

Arzneimittel. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten. Sie dürfen ferner nach Bekanntmachung der Generalkommandos in den meisten Festungsbezirken nicht angekündigt oder angepriesen werden. Auch der Hausierhandel damit ist verboten.

Arzneimittel zum äußerlichen Gebrauch dürfen laut Verordnung vom 1. Mai 1916 nicht mit pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten bereitet werden. (Zugelassen ist nur die Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Kresolseifenlösung, von Olivenöl zur Herstellung der Kampferöle und von Öl zur Herstellung von Seifenspiritua.)

Aspirin. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Backpulver. Die Bestimmungen über die äußere Kennzeichnung von Waren (siehe unter „Kennzeichnung von Waren“) finden laut Bekanntmachung vom 25. August 1916 auch Anwendung auf Back- und Puddingpulver, sowie alle ähnlichen für die menschliche Nahrung bestimmten Pulver.

Bakteriologische Geräte. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Bananenkakao wie Kakao.

Bariumnitrat und -nitrit siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Barytsalpeter siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Baumwachs ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn es vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Beerenweine dürfen mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung nicht besonders angegeben zu werden.

Beleuchtungs-Ersatzmittel siehe unter „Kerzen“.

Benzaldehyd und Anisaldehyd.

Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 verboten.

Benzin. Durch Verordnung vom 27. Mai 1916 wurden Höchstpreise für Benzin festgesetzt. Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Benzin (Gasolin, Testbenzin) darf nachfolgende Sätze nicht übersteigen:

- bei Benzin (Gasolin) mit einem spezifischen Gewicht bis 0,690 65 M.
- bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,690—0,725 60 M.,
- bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,725—0,745 58 M.,
- bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,745—0,760 42 M.,
- bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,760—0,785 35 M.,
- bei Testbenzin (Terpentinersatz) 45 M.

Die Preise gelten für Lieferung ab deutschem Lager oder ab deutscher Grenze in Käufers Kesselwagen. Als Testbenzin (Terpentinersatz) gilt solches Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21 Grad Celsius nach Abel hat und bis 200 Grad Celsius nach Englersches Verfahren völlig übersiedet.

Übernimmt der Verkäufer das Zurrollen des Benzins in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen, und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 2 M. für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. Bei Lieferung in Verkäufers Eisenlässern eine Vergütung bis zu 3 M. für 100 kg Reingewicht, und wenn die Fässer nicht binnen 60 Tagen, vom Lieferungstag an gerechnet, zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung bis zu 1 M. für jedes Faß und jede weiteren angefangenen 30 Tage;
2. bei Lieferung in Käufers Gefäßen über 100 l Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 M., bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 l Inhalt bis zu 2 M. für je 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Durch Ausnahmegewilligung vom 7. Juli 1916 ist für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1916 gestattet worden, Testbenzin bei Mengen unter 100 kg mit 60 M. und bei Mengen unter 25 kg bis zu 70 M. die 100 kg zu berechnen. Nach dem 31. Dezember gelten für Testbenzin wieder die bereits vorher angegebenen Höchstpreise.

Benzoesaures Natron ist zur Konservierung von Obst in den Ministerialrichtlinien zur Verwertung der Obsternte vom 22. Mai 1916 behördlich empfohlen worden. Die Konservierung braucht nicht deklariert zu werden, wenn auf 1 kg Fruchtmus oder Fruchtsaft nicht mehr als 1–1½ g angewendet wird. Benzoesaures Natron steht zwar im Verzeichnis B der Kaiserl. Verordnung, gehört also zu den Stoffen, die außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden dürfen, es ist aber anzunehmen, daß in dieser Zeit keine Beanstandungen wegen Abgabe von benzoesaurem Natron erfolgen werden, in Tablettenform und in Lösung ist es ohnehin als freiverkäuflich anzusehen.

Benzol. Xylol und Solventnaphtha darf durch Erlaß vom 18. August 1915 (G.M.Bl. S. 209) nur in enthaltlosem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden. Die Stoffe dürfen höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:

Reintoluol	45 M.	für 100 kg.
Benzol	62 „	„ 100 „
Solventnaphtha			
I und II	62 „	„ 100 „
Xylol	62 „	„ 100 „
Benzolspiritus			
(Mischung			
70 B. : 30 Sp.)	67 „	„	100 „
Benzolspiritus			
(Mischung			
25 B. : 75 Sp.)	74 „	„	100 „

Die Versandkosten vom letzten Lager können zugeschlagen werden, auch dürfen bei Stundung des Kaufpreises 2% Zinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

Benzylchlorid, Benzoylchlorid und Benzalchlorid. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 verboten.

Beschlagnahme. Die Beschlagnahme von Gegenständen zur Herstellung oder zum Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln erfolgt auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 357). Die Beschlagnahme erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitz hat oder herstellt. Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder mit dem Empfang der Mitteilung in Kraft. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß jede Veränderung an der Ware unzulässig und jede weitere Verfügung über die Gegenstände nur mit Zustimmung der beschlagnahmenden Behörde erfolgen kann. Anderweitig abgeschlossene Lieferungsverträge verlieren mit der Beschlagnahme ihre Rechtskraft. Der Besitzer ist verpflichtet, die beschlagnahmten Gegenstände bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist oder bis zu einer ihm gestatteten Verarbeitung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Für die sorgsame Aufbewahrung kann eine Entschädigung gewährt werden. Wer beschlagnahmte Gegenstände beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder wer die beschlagnahmten Gegenstände nicht zweckentsprechend aufbewahrt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Bei den meisten Verordnungen, die bisher eine Beschlagnahme verfügten, war stets eine Mindestmenge angegeben (z. B. bei Kakao und Schokolade 25 kg), die der Beschlagnahme nicht unterlag. Die Mindestmengen dürfen gewöhnlich ohne weiteres ausverkauft werden. Man beachte deshalb stets

die Mengendestsetzung bei Beschlagnahmen und prüfe auch die unter dem betreffenden Artikel in diesem Buche angeführten näheren Erläuterungen.

Bettunterlagenstoffe siehe unter „Garnmwaren“.

Bienenwachs ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.H. S. 135), wenn es vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Binden 5 m lang und 10-stückweise abgepackt:

	Breite	4	5	6	8	10	12	15 cm
Mullbinden	24 fädig	8,—	10,—	12,—	15,50	19,—	23,—	28,— M.
Cambricbinden	25	13,—	15,50	18,50	25,—	30,50	36,50	43,— „
Gazebinden	25	3,50	11,50	12,50	18,—	22,—	26,—	32,— „

für 100 Stück Glattschnitt. Für gepustete Mullbinden 0,25 M. für 100 Stück mehr, für Einzelschnitt 1 M., Ziel 30 Tage, 2% Abzug, ausschließlich Verpackung, ab Fabrik.

Blattgold, legiert, wird laut Bekanntmachung vom 1. Februar 1916 von dem Goldausfuhrverbot vom 13. November 1915 nicht betroffen, seine Ausfuhr ist also gestattet.

Blieserß. Das Anstreichen von Häusern, Zäunen und Mauern mit Farben, zu denen pflanzliche oder tierische Öle verwendet wurden, ist nach der Verordnung vom 14. Oktober 1913 (R.G.H. S. 671) verboten.

Bohnen siehe „Hübenfrüchte“.

Bohnerfächer siehe unter „Web- und Wirkwaren“.

Bohnerwachs ist durch Verordnung vom 7. September 1916 beschlagnahmef. (Näheres siehe unter „Schmierstoffe“.)

Bornsteink. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Bekanntmachung vom 17. August 1915 (Reichsanzeiger Nr. 193 vom 17. August 1915) verboten.

Braunfärbemittel siehe unter „Wein-geist“.

Braunfärbemittel, vergällter, siehe unter „Brennspiritus“.

Braunkohlensäure kann durch Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.H. S. 336, 350 und 352) tollfrei vom Auslande eingeführt werden.

Braunstein, auch gemahlen. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 20. April 1916 (Reichsanzeiger, Nr. 96) verboten.

Binden. Der Kriegsausschuß der deutschen Baumwollindustrie hat den Verbandstoffabriken bei der Lieferung von Material die Bedingung gestellt, daß sie bei der Abgabe von Binden an Wiederverkäufer folgende Höchstpreise nicht überschreiten:

Brennspiritus. Die Spirituszentrale ist von der Reichsbrandweinstelle ermächtigt worden, 25 % des früheren Spiritusverbrauches in den Verkehr abzulassen. Von dieser Menge sollen $\frac{1}{3}$ zum Preise von 55 Pf. für das Liter gegen Bezugsmarken der Gemeinden an minderbemittelte Kreise abgegeben werden. Das letzte Fünftel soll ohne Marken, und zwar zum Preise von 1,50 M. zum Verkauf gelangen. Der Verdienst des Kleinhändlers beträgt bei beiden Sorten am Liter 5 Pf. Da die Spirituszentrale unter 20 Flaschen Spiritus überhaupt nicht abgibt, so können nur die Kleinhändler bei der jetzigen Spiritusverteilung berücksichtigt werden, die früher mindestens 80 Flaschen Brennspiritus monatlich bezogen haben. Gewerbliche Verbraucher können Spiritus in Mengen bis zu 50 l von der Brennspiritusgesellschaft, Berlin, oder ihren Filialen gegen besondere Bescheinigungen erhalten.

Bromstyrol. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 verboten.

Brom und organische Bromverbindungen. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Bronzefarben in Aufmachungen für den Kleinhandel, mit Ausnahme der gebrauchsfertig zubereiteten, dürfen laut Verordnung vom 3. Juni 1916 (Reichsanzeiger Nr. 130) weder aus- noch durchgeführt werden.

Buchführung über Beschlagnete Stoffe siehe unter „Lagerbücher“.

Buchweizen siehe unter „Hirse“.

Busenmittel dürfen nach Bekanntmachung der Generalkommandos in den meisten Festungsbezirken nicht angekündigt oder angepriesen werden. Auch der Hausierhandel damit ist verboten.

Calciumnitrat und -nitrit siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Cambricbinden s. unter „Binden“.

Carrageenmoos. Die Aus- und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 10. September 1915 (Reichsanz. Nr. 215) verboten.

Champignons, getrocknet oder gedarrt, dürfen durch Verordnung vom 12. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 93) weder von Frankreich, noch von England, noch von den Kolonien dieser Länder in Deutschland eingeführt oder durch Deutschland durchgeführt werden.

Chemikalien siehe unter „Schwefel“, „Salpetersaure Salze“, „Chlorsalze“, „Glyzerin“ und „Kampfer“.

Chemische Erzeugnisse. Die Aus- und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 10. September 1915 (Reichsanz. Nr. 215) verboten.

Chemische Geräte. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Chiltsalpeter siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Chinarinde. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Chinin. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Chirurgische Gummivarren s. unter „Gummiwaren“.

Chlorammonium siehe unter „Chlorsalze“.

Chlorbarium siehe unt. „Chlorsalze“.

Chlorkalium siehe unt. „Chlorsalze“.

Chlorkalk siehe unter „Chlorsalze“.

Chlornatrium siehe unter „Chlorsalze“.

Chlorsalze. Durch Verordnung vom 1. März 1916 war der Vorrat an Chlorkalk und chlorsauren Salzen der Kriegsrohstoffabteilung, Berlin, zu melden, wenn er insgesamt mehr als 125 kg Chlorinhalt betrug. Der gesamte Bestand, also auch weniger wie 125 kg Chlorinhalt, ist jedoch beschlagnahmt. Verbraucht und verkauft dürfen von Chlor-, chlorsauren und überchlorsauren Salzen insgesamt ohne Erlaubnissechein monatlich 25 kg Chlorinhalt werden. Über die Vorräte, den Zu- und Abgang ist ein Lagerbuch zu führen.

Chlorinhalts-Übersicht:

100 kg Chlorkalk 110/115°	entsprechen 37 kg Chlorinhalt,
100 kg Chlorkalk 100°	entsprechen 34 kg Chlorinhalt,
100 kg Chlorkalk 90°	entsprechen 31 kg Chlorinhalt,
100 kg Chlorkalk 80°	entsprechen 27 kg Chlorinhalt,
100 kg Chlorkalk 70°	entsprechen 24 kg Chlorinhalt,
100 kg Chlorkalk 60°	entsprechen 22 kg Chlorinhalt,
100 kg Kaliumchlorat	entsprechen 29 kg Chlorinhalt,
100 kg Natriumchlorat	entsprechen 33 kg Chlorinhalt,
100 kg Bariumchlorat	entsprechen 11 kg Chlorinhalt,
100 kg Kaliumperchlorat	entsprechen 26 kg Chlorinhalt,
100 kg Natriumperchlorat	entsprechen 29 kg Chlorinhalt,
100 kg Ammoniumperchlorat	entsprechen 30 kg Chlorinhalt,

Folgende Mengen enthalten je 25 kg Chlor:

68 kg	Chlorkalk	110/115 ⁰	(37 %)
74	100 ⁰	(34 %)
81	90 ⁰	(31 %)
93	80 ⁰	(27 %)
105	70 ⁰	(24 %)
114	60 ⁰	(22 %)
87 ..	Kaliumchlorat,		
76 ..	Natriumchlorat,		
227 ..	Bariumchlorat,		
96 ..	Kaliumperchlorat,	-	
86 ..	Natriumperchlorat,		
83 ..	Ammoniumperchlorat,		

Chloroform. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Citronensaures Silber. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Desinfektionsmittel dürfen laut Verordnung vom 1. Mai 1916 nicht mit pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten bereitet werden. Ausgenommen ist die Herstellung von Kresolseifenlösung unter Verwendung von Leinöl.

Dextrin ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn es vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Diätetische Nahrungsmittel dürfen im Kleinverkauf nur mit genauer äußerer Kennzeichnung (siehe unter „Kennzeichnung der Waren“) abgegeben werden. Wer Großhandel mit diesen Artikeln betreiben will, muß dazu eine Handlungsgenehmigung haben.

Doppelklysos. Die Ankündigung, Anpreisung, Ausstellung und das Vorrätighalten ist durch Bekanntmachungen der Generalkommandos in den meisten Festungsbezirken verboten. Die Vorräte dieser Art von Waren müssen der zuständigen Polizeiverwaltung gemeldet und versiegelt aufbewahrt werden. Die Abgabe ist nur gegen ärztliche Bescheinigung den Apotheken gestattet.

Doppelkummel. Die am 1. März 1916 in Berlin abgehaltene Versammlung der Spirituosensinteressenten hat den Mindestverkaufspreis für das Liter Doppelkummel auf 2 M. festgesetzt.

Düngemittel. Für den Großhandel mit künstlichen Düngemitteln sind durch Verordnung vom 4. Juli 1916 für die einzelnen Gebiete geltende Höchstpreise festgesetzt:

1. Der Höchstpreis für reines Superphosphat (A 1) beträgt bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure im Gebiet I 110 Pf.

2. Der Höchstpreis für Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak bzw. Natriumammoniumsulfat (A 2) beträgt bei einem Gesamtgehalte von Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure im Gebiet I 110 Pf.

3. Der Höchstpreis für Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist (A 3), beträgt bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg %:

wasserlösliche Phosphorsäure	110 Pf.
Ammoniakstickstoff	210 ..
Kali (K ₂ O)	35 ..

4. Die Höchstpreise für die in Nr. 1—3 genannten Düngemittel bleiben für die Preisgebiete II und III unverändert.

Aus dem Auslande eingeführte künstliche Düngemittel sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, oder an die Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte G. m. b. H., Berlin, abzuliefern.

Eingezogene Vorräte. In mehreren Kriegsverordnungen ist als Nebenstrafe die Einziehung der Vorräte vorgesehen. Die rechtzeitige Verwertung derartiger eingezogener Vorräte ist von der Stelle zu bewirken, der die Bewirtschaftung dieser Ware obliegt. Der Erlös fließt in die Staatskasse.

Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge.

Durch Verordnungen vom 11. November 1915 (R.G.Bl. S. 758) und vom 12. November 1915 (Jr.M.Bl. S. 267) ist bei jedem Oberlandesgericht ein besonderes Schiedsgericht eingerichtet worden. Grundsätzlich gilt, daß Verträge, die vor der Festsetzung von Höchstpreisen geschlossen, aber noch nicht erfüllt sind, als zu dem Höchstpreis abgeschlossen gelten.

Die Schiedsgerichte sind berufen, in den einzelnen Fällen die Vertragsbedingungen endgültig festzusetzen.

Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist an das Schiedsgericht zu richten, in dessen Bezirke der Verkäufer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts oder des Schriftführers des Schiedsgerichts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweismittel, insbesondere Vortragsurkunden und Briefe beifügen.

Eisbeutel siehe unter „Gummiwaren“.

Eisenvitriol ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 136), wenn es vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Enteignung. Die Enteignung ist durch verschiedene Kriegsverordnungen namentlich bei absichtlicher Zurückhaltung oder verweigerter Ablieferung von Waren vorgesehen. Besonders bei Nahrungsmitteln, Kraftfuttermitteln, Reis, Zucker, sowie bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen. Das Verfahren ist derart, daß die Landeszentralbehörde (gewöhnlich der Landrat) den Übergang des Eigentums an eine andere Person oder Behörde anordnet. Sobald die Anordnung in den Händen des Besitzers ist, geht das Eigentum über. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises, der Güte der Ware und ihrer Verwertbarkeit von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die den letzten zwei Wochen vor der Anordnung in der Absicht geschlossen sind, einen höheren Übernahmepreis zu erzielen, bleiben unberücksichtigt. Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen.

Entschädigung bei beschlagnahmten Gegenständen s. unter „Sicherstellung“ des Kriegsbedarfs.

Erbsen siehe „Hülsenfrüchte“.

Erdnüsse sind durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 136), wenn sie vom Auslande eingeführt werden, vom Einfuhrzoll befreit.

Erdnussöl siehe unter „Öle u. Fette“.

Erdölpech. Durch Verordnung vom 29. April 1915 (R.G.Bl. S. 275) darf Erdölpech nur zur Herstellung von Schmieröl verwendet werden. Die Eigentümer von Erdölpech sind verpflichtet, das Pech der Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H. auf Verlangen käuflich zu überlassen. Kommt hierbei eine Einigung über den Preis nicht zustande, so setzt ihn die zuständige höhere Verwaltungsbehörde fest. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafen bis zu 10000 M. bestraft.

Erdwachs. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Bekanntmachung vom 17. August 1915 (Reichsanz. Nr. 193 vom 17. August 1915) verboten. Vom Ausland eingeführtes Erdwachs ist vom Einfuhrzoll befreit.

Erlaubnis zum Handel siehe unter „Unzuverlässigkeit im Handel“.

Ersatzmittel jeder Art dürfen nicht unter irreführenden Bezeichnungen auch nicht zu Preisen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Werte stehen vertrieben werden. Diese beiden Punkte sind sorgfältig zu prüfen, da sonst Bestrafungen eintreten können. (Siehe auch unter „Irreführende Bezeichnungen“.) Durch örtliche Bekanntmachungen soll der Handel mit Ersatzmitteln jeder Art neuerdings von einer behördl. Erlaubnis abhängig gemacht werden.

Essig darf mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung durch Saccharin nicht besonders kenntlich gemacht zu werden.

Essigäther in Fässern oder Kesselwagen ist, wenn seine Verwendung den Bestimmungen der Befreiungsordnung entspricht, auf Grund der Verordnung vom 4. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 57) vom Eingangszoll befreit.

Farben, Lacke und Firnisse zum Anstreichen dürfen nach der Verordnung vom 14. März 1916 (R.G.Bl. vom 17. März 1916, S. 164) nicht mehr wie 25 v. H. ihres Gesamtgewichtes an pflanzlichen Ölen enthalten. Farben, Lacke und Firnisse, die künstlerischen Zwecken dienen, werden hiervon jedoch nicht betroffen. Farben aus Bleiweiß und Leinöl dürfen ferner zum Anstrich von Häusern, Zäunen und Mauern nach der Verordnung vom 14. Oktober 1915 (R.G.Bl. S. 871) nicht verwendet werden. Nach einer weiteren Verordnung vom 14. Juni 1916 dürfen zur Herstellung von Farben weder Eier noch Eikonserven benutzt werden. Die Aus- und Durchfuhr von Farben und Farbwaren ist verboten. (Siehe auch unter „Anstreichen“, „Firnisse“, „Fußbodenöle“.)

Fassonrum. Die am 1. März 1916 in Berlin abgehaltene Versammlung der Spirituoseninteressenten hat den Mindestverkaufspreis für das Liter Fassonrum auf 2,50 M. festgesetzt.

Feinseife siehe unter „Seifen“.

Feruhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel siehe unter „Unzuverlässigkeit im Handel“.

Fette siehe „Öle und Fette“, auch unter „Speisefette“.

Flechtenharz siehe unter „Harz“.

Films (belichtet oder unbelichtet) dürfen durch Verordnung vom 12. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 93) weder von Frankreich, noch von England, noch von den Kolonien dieser Länder in Deutschland eingeführt oder durch Deutschland durchgeführt werden.

Fingerlinge siehe unter „Gummiwaren“.

Firnisse zum Anstreichen dürfen nach der Verordnung vom 14. März 1916 (R.G.Bl. vom 15. März 1916, S. 164) nicht mehr wie 25 v. H. ihres Gesamtgewichtes an pflanzlichen Ölen enthalten. Firnisse, die künstlerischen Zwecken dienen, werden hiervon jedoch nicht betroffen. Vom Ausland eingeführte Firnisse sind laut Verordnungen vom 4. und 30. März an den Kriegsausschuß für Öle und Fette, Berlin, abzuliefern. (Siehe auch unter „Anstreichen“, „Farben“, „Fußbodenöle“.)

Fischfuttermehl siehe unter „Kraftfuttermittel“.

Fischtran ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn er vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Fleischbrühwürfel dürfen im Kleinverkauf nur mit genauer äußerer Kennzeichnung (siehe unter „Kennzeichnung der Waren“) abgegeben werden.

Fleischextrakt kann durch Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 338, 350 und 352) zollfrei vom Ausland eingeführt werden.

Fleischfuttermehl. Der Übernahmepreis beträgt laut Verordnung vom 26. März 1916 240 M. für 1 Tonne = 1000 kg. (Siehe auch unter „Kraftfuttermittel“.)

Fleischkuchen siehe unter „Kraftfuttermittel“.

Fleischpepton kann durch Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 338, 350 und 352) zollfrei vom Ausland eingeführt werden.

Formaldehydlösungen. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Formin. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Frauenspillspritzen (Mutterspritzen und Klyssis). Die Ankündigung, Anpreisung, Ausstellung und das Vorrätighalten ist durch Bekanntmachungen der Generalkommandos in den meisten Festungsbereichen verboten. Die Vorräte dieser Art von Waren müssen der zuständigen Polizeiverwaltung gemeldet und versiegelt aufbewahrt werden. Die Abgabe ist nur den Apothekern gegen ärztliche Bescheinigung gestattet.

Frottierartikel siehe unter „Web- und Wirkwaren“.

Fruchtsäfte dürfen mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung nicht besonders angegeben zu werden.

Frühbodenöle, sogen. Staubbinde-Öle, dürfen nach Verordnung vom 23. April 1915 (R.G.Bl. S. 275) nicht hergestellt und auch nicht zum Ölen von Fußböden verwendet werden. Ein Verkaufsverbot besteht dagegen nicht. Zwischenhandlungen werden mit Haft oder Geldstrafe belegt. (Siehe auch unter „Anstrichen“, „Farben“ und „Firnisse“.)

Futtermittel. Die Ausfuhr von Futtermitteln über die Grenzen des Deutschen Reiches ist durch Verordnung vom 31. Juli 1914 (R.G.Bl. S. 360) verboten. Sie können dagegen auf Grund der Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 336, 350 und 352) zollfrei vom Ausland eingeführt werden. Die Verordnung vom 23. Juli 1915 (R.G.Bl. S. 467) verbietet die Zurückhaltung von Futtermitteln und sieht für solche Fälle die Estrichung vor. (Siehe auch unter „Fleischfutturmehl, Fischfutturmehl, Krautfutturmittel, Ölkuchen, Mais, phosphorsauren Futterkalk“ usw.).

Goldpfel. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Gazebinden siehe unter „Binden“.

Gegenstände des täglichen Bedarfs siehe unter „Übermäßige Preiserhöhung“.

Gelatine. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 15. Juni 1915 (Reichsanz. Nr. 139) verboten.

Gemüsesamen. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 10. September 1915 (Reichsanz. Nr. 215) verboten.

Genußmittel können durch Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 336, 350 und 352) zollfrei vom Ausland eingeführt werden. (Siehe auch unter „Konzessionspflichtig“, „Preisaushang“, „Übermäßiger Gewinn“ und „Höchstpreise“.)

Gerbrinden. Es ist durch Bekanntmachung vom 1. Juni 1916 verboten, Ansätze (Extrakte) von Eichen- oder Fichtenrinde oder Leber herzustellen. Die Herstellung ist dagegen erlaubt in Mengen unter 1 kg zu Zwecken der chemischen Analyse.

Gerstengrütze darf im Kleinhandel nur zu dem, durch Verordnung vom 9. September 1915 (R.G.Bl. S. 402) festgesetzten Höchstpreis von 30 Pf. für das Pfund verkauft werden.

Gerstenkaffee. Für lose Ware in Säcken ist ein Höchstpreis von 60 Pf. für ein Pfund; für Malzkaffee 50 Pf. für ein Pfund festgesetzt. In geschlossenen Packungen darf der Höchstpreis 55 Pf. für das Pfund betragen.

Gerstenmehl. Der Höchstpreis für ein Pfund Gerstenmehl im Kleinhandel beträgt 39 Pf.

Getränke siehe auch unter „Konzessionspflichtig“, „Preisaushang“, „Übermäßige Preiserhöhung“ und „Höchstpreise“.

Glycerin. Durch Verordnung vom 1. März ist zuletzt bestimmt worden, daß die Vorräte an Glycerin bis zum 10. März 1916 der Kriegserstoff-Abteilung zu melden waren, sofern die Bestände mehr wie 50 kg Glycerininhalt ausmachten. Auch geringere Mengen waren durch die Verordnung beschlagnahmt, brauchten aber nicht gemeldet zu werden. Das beschlagnahmte Glycerin darf auch nur nach Erteilung eines Erlaubnis-

scheines verbraucht, verarbeitet oder verkauft werden. Ohne Erlaubnisschein darf an eine Person monatlich höchstens 100 g Glycerin verabfolgt werden. Im ganzen darf ohne Erlaubnisschein monatlich höchstens 1 kg Glycerininhalt verbraucht oder verkauft werden. Über den Vorrat, den Zu- und Abgang an Glycerin ist ein Lagerbuch zu führen. Belege und Abschriften über erfolgte Meldungen sind übersichtlich aufzubewahren. Für medizinische und kosmetische Zwecke wird Glycerin bis auf weiteres nicht mehr freigegeben.

Glycerinphosphorsaure Salze und Zubereitungen daraus. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Graupenfutter siehe unter „Kraftfuttermittel“.

Gummisauger. Die Verordnung vom 3. August 1916 (R. G. Bl. S. 327) bestimmt, daß alle aus dem Auslande eingeführten Gummisauger an die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin zu liefern sind. Die vom Ausland eingehenden Sauger sind der Handelsgesellschaft (Hageda) sofort mit Angabe der Menge, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes zu melden. Die Gesellschaft liefert zu diesem Zweck besondere Anmeldeformulare. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Weiterhin ist die Bestimmung getroffen worden, daß auch die im Inlande hergestellten Sauger vom Fabrikanten der Hageda zu überweisen sind. Die Hageda liefert die Sauger nur noch an Apotheken, wo sie zum festgesetzten Preise von 35 Pf. gegen Vorlegung des Geburtscheines des betreffenden Kindes abgegeben werden sollen. Es dürfen das erste Mal zwei, später stets nur ein Sauger verabfolgt werden, auch sind die unbrauchbar gewordenen Sauger jedesmal in der Apotheke abzuliefern. Über die in den Geschäften vorrätigen Sauger

sind keine besonderen Bestimmungen getroffen, sie können also ausverkauft werden. Bei der Preisbemessung beachte man, daß die Preisprüfungsstellen einen Gewinn über 20 % als zu hoch bezeichnen. (Siehe auch unter „Gummiwaren“.)

Gummiwaren sind vom 31. Juli 1915 ab beschlagnahmt. Unter Gummiwaren sind hier zu verstehen: Rohkautschuk und Guttapercha, auch in Halb- und Fertigfabrikaten, wie Luft- und Wasserkissen, Wärmeblasen, Wärmekompressen, Eisbeutel, Röntgenhandschuhe, Operationsschuhe, Operationshandschuhe, Gummihandschuhe, Fingerlinge, Bettunterlagen, Präservativs, Irrigatorschläuche, Gummisauger. Die Bestände dieser Waren mußten zuerst bis zum 31. Juli 1915 an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin W, Potsdamer Straße 10/11 auf besonderen Meldescheinen gemeldet werden. Von da ab sind die Meldungen alle 2 Monate zu wiederholen. Die Meldescheine werden von den Postämtern kostenlos geliefert. Von der Beschlagnahme werden betroffen von Rohgummiarten Mengen von über 1 kg von jeder Art; von Gummiabfällen und Gummilösungen Mengen von über 10 kg, ferner alle vorgenannten chirurgischen Gummiwaren. Über diese Waren ist außerdem ein Lagerbuch zu führen. Es genügt hierzu ein Heft, worin die Vorräte, der Zu- und Abgang regelmäßig vermerkt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 3000 M. bestraft.

Guttaperchapapier. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten. (Näheres siehe unter „Gummiwaren“.)

Haferflocken und Hafergrütze dürfen im Kleinhandel lose ausgewogen höchstens mit 55 Pf. verkauft werden. In Packungen beträgt der Höchstpreis 65 Pf.

Haferfuttermehl. Der Übernahmepreis beträgt laut Verordnung vom 26. März 1916 130 M. für 1 Tonne = 1000 kg. (Siehe auch unter „Kraftfuttermittel.“)

Hafergrütze siehe „Haferbocken“.

Haferkuchen wie Kakao.

Hafermehl. Der Höchstpreis ist für das ausgewogene Ware auf 61 Pf. für das Pfund festgesetzt. In Packungen beträgt der Preis 37 Pf. für das $\frac{1}{2}$ -Pfundpaket.

Hagebutten, gedörrt. Die Ausfuhr ist durch Verordnung vom 13. November 1914 (Bl. Nr. Landw. S. 329) allgemein gestattet.

Handel. Forshaltung vom — siehe unter „Unzuverlässigkeit im Handel“.

Handel mit Lebensmitteln. Unter Lebensmittel sind alle Nahrungs- und Genussmittel, auch Delikatessen, Gewürze usw. zu verstehen. Siehe unter „Konnakionspflichtig“, „Preisabhängig“, „Übermäßiger Gewinn“ und „Höchstpreis“.

Haarfasanen ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn er vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit. (Siehe auch unter „Abkrachten“.)

Harz. Sowohl Rohharz, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet als auch Fertigharz (Kolophonium) ist durch Verordnung vom 7. September 1919 (R.G.Bl. S. 327) beschlagrahmt, sofern der vorhandene Vorrat am 10. September 1916 mehr als 10 kg betrug. Das verbleibende Harz, sofern es mehr wie 10 kg war, mußte dem Kriegswirtschaft für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H., Berlin, bis zum 20. September 1916 mit Angabe der Menge und des Aufbewahrungsortes gemeldet und auf Verlangen abgeliefert werden. Vom Auslande eingeführtes Harz oder Rohharz als auch Harzprodukte, wie Harzlein, Harzseife und Bienenpech sind ebenfalls abzuliefern. Als Ausland gilt auch das besetzte Gebiet. Hat der Kriegswirtschaft drei Wochen nach der er-

folgten Anmeldung nicht erklärt, daß er das genehmigte Harz abnimmt, so kann der Besitzer anderweitig darüber verfügen. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10000 M. bestraft.

Haasenklein siehe unter „Lein“.

Heizstoffe siehe unter „Übermäßige Preissteigerung“.

Hirse und Buchweizen dürfen laut Verordnung vom 28. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 625) nicht veräußert werden. Sie dürfen ferner nur durch die vom Reichsanwalt bestimmte Stelle in den Verkehr gebracht werden. Der Übernahmepreis durch die vom Reichsanwalt bestimmte Stelle beträgt 30 M. für den Doppelzentner ungeschälte Hirse und Buchweizen, 40 M. für den Doppelzentner geschälten Buchweizen und 48,50 M. für den Doppelzentner geröstete oder Bruchhirse. Für Säcke darf 25 Pf. Leihgebühr für die Woche oder der Preis von 1 M. bis 1,50 M. berechnet werden. Vom Ausland kann Hirse zulässig eingeführt werden.

Hirsenprou siehe unter „Kraftfuttermittel“.

Höchstpreise. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe durch Gesetz vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 399) Höchstpreise festgesetzt worden. Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden. Das Eigentum von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person übertragen worden. Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung vorauszugehen. Diese Aufforderung hat die Wirkung, daß anderweitige Verfügungen über die betroffenen Waren nichtig sind. Der bisherige Besitzer der Ware ist verpflichtet, diese bis zum Abhand-

der in der Anordnung angegebenen Frist zu verwahren. Für die Verwahrung kann die Behörde eine Vergütung festsetzen. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und der Verwertbarkeit der Ware von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeiten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis maßgeblich, die zuständige Behörde kann dem Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert er sich, der Aufforderung nachzukommen, so kann die Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den Höchstpreisen verkaufen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit 10000 M. wird bestraft: wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, oder andere zur Überschreitung auffodert, oder sich zur Überschreitung erbietet.

Wer ferner Gegenstände, die von einer Aufforderung betroffen sind, beschafft, Vorräte verheimlicht, sich zum Verkauf betroffener Waren weigert, oder sonst den Bestimmungen zuwiderhandelt.

Die Verurteilung des Schuldigen kann öffentlich bekannt gemacht werden, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Hallenstein. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten. (Siehe auch unter „Salpetersaure Salze“.)

Honig. Für Bayern ist durch Verordnung vom 1. September 1916 der Höchstpreis für Honig im Kleinhandel auf 2 M. festgesetzt. Der Preis ist ohne Gefäß berechnet. Gefäße dürfen extra berechnet, müssen aber innerhalb drei Monaten zum selben Preis zurückgenommen werden. Die Ausfuhr von Honig aus Bayern ist nur

nach Genehmigung der Honigvermittlungstelle, München, Theatinerstr. 21, zulässig. Verkauf der Erzeuger Honig in Mengen bis zu 5 Pfund direkt an den Verbraucher, so darf der Preis für das Pfund nicht mehr wie 1,75 M. betragen.

Hülsenfrüchte dürfen infolge der Verordnungen vom 26. August 1915 und 20. Juni 1916 nur durch die Zentralinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden. Nennzehr ist die Bewirtschaftung einer besonderen Stelle, der Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H., Berlin, Untereisenstr. 2, übertragen worden. Die Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen 2 Zentner Saatgut für den Hektar Anbaufläche sowie 6 kg für jede Person des Haushaltes zur Ernährung zurückbehalten. Die festgesetzten höchsten Preise sind nur für beste, reine, gesunde, trockene und gut lochende Hülsenfrüchte zuzahlen. Sie betragen:

- bei Erbsen 60 M. für den Doppelzentner,
- bei Bohnen 70 M. für den Doppelzentner,
- bei Linsen 75 M. für den Doppelzentner.

Für die teilweise Überlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 1 M. für die Tonne berechnet werden. Wird der Sack mitverkauft, so darf er berechnet werden bei Mengen bis zu 75 kg 60 Pf., bei größeren Mengen 1,20 M. Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 15000 M. bestraft. — Aus dem Auslande können Hülsenfrüchte zollfrei eingeführt werden, sie sind aber ebenfalls der Reichshülsenfruchtstelle sofort nach Eingang nach Mengen und Arten getrennt anzugeben. Diese zahlt dafür als Übernahmepreis den im Auslande bezahlten Einkaufspreis mit einem Aufschlag von etwa 5 v. H. Säcke werden extra berechnet oder aber eine Leihgebühr dafür berechnet.

Ingwer. Die Einfuhr ist laut Verordnung vom 26. Februar 1916 (Reichsanz. Nr. 49) bis auf weiteres verboten.

Ipekakuanhawurzel. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Irindisch Moss. Die Aus- und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 10. September 1915 (Reichsanz. Nr. 215) verboten.

Irrföhrende Bezeichnungen bei Nahrungs- und Genußmitteln sind durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 588) verboten. Wer solche Waren auch Seifenersatzmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung anbietet, teils, teils, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Irrigatorachtfache siehe unter „Gummiwaren“.

Jod. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Johannisbrot (auch geschrotet) siehe unter „Kraftfuttermittel“.

Jutesäcke können durch Verordnung vom 3. September 1914 (R.G.Bl. S. 395) tollfrei eingeföhrt werden. Als Verpackung bei der Anfuhr von Salt, Zucker, Kalisaketen, Sämerzien, Zement, Gips usw. dürfen Jutesäcke nach Verfügung vom 29. Dezember 1914 nur bis zum 1. Februar 1915 benutzt werden.

Kaffee und Kaffeeersatzmittel. Wer am 8. April 1916 rohen oder gerösteten Bohnenkaffee oder auch Kaffeesmischungen, ferner Tee oder Kakao auf Lager hatte, war auf Grund der Verordnung vom 6. April 1916 verpflichtet, diese Bestände auf besonderen Vordruckten dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin, zu melden. Befreit von dieser Meldepflicht waren Mengen bis zu 10 kg Kaffee und 2½ kg Tee, sofern sie zum Gebrauch im eigenen Haushalt bestimmt waren. Vorräte, die verschwiegen worden sind, können

dieser Staat verfallen erklärt werden. Durch Verordnung vom 4. April 1916 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, den Verkehr mit Kaffee, Tee und Kakao und deren Ersatzmittel zu regeln sowie Bestimmungen über die Gestaltung der Preise zu treffen. Wer Kaffee oder auch Mischungen von Kaffee mit anderen Erzeugnissen vom Ausland einföhrt, hat die Ware dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin mit Angabe der Menge, des Einkaufspreises und des Aufwahrungsortes zu melden. Für die Abnahme durch den Kriegsausschuß ist die Ware sorgföhlig aufzubewahren. Die Durchfuhr von Kaffee über die Grenzen des Deutschen Reiches ist durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1916 verboten. Im Kleinhandel dürfen stets nur 250 g Kaffee und gleichzeitig 250 g Ersatzmittel abgegeben werden. Der Preis für beide Teile darf höchstens 2,20 M. betragen. Für Kaffeesmischungen mit 50 % Bohnenkaffee ist der Verkaufspreis auf 2,20 M., für solche mit 25 % Bohnenkaffee auf 1,40 M. und bei Mischungen mit 10 % Bohnenkaffee auf 92 Pf. für das Pfund festgesetzt worden. Andere Mischungen dürfen nicht verkauft werden. Auf den Verpackungen muß angegeben werden, wieviel Prozent Bohnenkaffee in der Mischung enthalten ist.

Kaffeeersatzmittel dürfen im Kleinverkauf nur mit genauer äußerer Kennzeichnung (siehe unter „Kennzeichnung der Waren“) abgegeben werden. Auch sollen sie nicht teurer wie höchstens 60 Pf. das Pfund verkauft werden.

Kakao ist durch Bundesratsverordnung vom 13. Juni 1916 ab beschlagendend. Wer am 13. Juni 1916 mehr als je 25 kg Kakao, Nährkakao oder Schokolade im Besitze hatte, war verpflichtet, den Bestand der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H., Hamburg, Mönkebergstr. 31, durch eingeschriebenen Brief zu melden. Über die angemeldeten Bestände sowie über weitere Bestände ist genau Buch zu föhren, und zwar demart, daß der Kriegs-Kakaogesellschaft auf Ver-

langen jeweils am Monatschluß anzugeben ist, welche Warenmengen in dem betreffenden Monat eingekauft wurden, und zu welchen Preisen, ferner der Warenabgang nach Menge und Verkaufspreisen. Wer am 13. Juni weniger wie je 25 kg der genannten Waren im Besitz hatte, ist nicht verpflichtet, Buch zu führen, dagegen unterliegen alle Ein- und Verkäufe nach dem 13. Juni der Buchführungspflicht. Wer aber am 13. Juni mehr wie 25 kg einer dieser Waren besaß, muß auch über diese ersten 25 kg Bücher führen. Musterbogen für die Verbuchungen im Kleinhandel liefert die Kriegs-Kakaogesellschaft unentgeltlich.

Großhändler dürfen Kakao und Schokolade nur mit Erlaubnis der Kriegs-Kakaogesellschaft verkaufen. Der Antrag muß die Ware, den Verkaufspreis und den Käufer genau bezeichnen. Zur Lieferung an Kleinändler genügt dagegen die Vorlage einer beglaubigten behördlichen Bescheinigung und Einreichung eines Verpflichtungsscheines, daß die Ware nur an Kleinändler geliefert wird. Die Warenanträge sind im Großhandel halbmontatlich anzugeben, am Ende jeden Monats ist ferner der Warenbestand zu melden.

Auch vom Auslande eingeführter Kakao unterliegt diesen Bestimmungen, während die Ausfuhr und Durchfuhr verboten ist.

Kakao, der nach dem 4. März 1916 vom Auslande eingeführt wird, darf nach Verordnung vom 3. März 1916 (R.G.BI. vom 4. März 1916, S. 145) nur durch die Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg in den Verkehr gebracht werden. Derselben Bestimmung unterliegen auch Kakaobutter, Kakao Masse, Kakao schrot und Kakao preßkuchen. Die vom Ausland bezogene Ware ist der Kriegs-Kakaogesellschaft sofort mit Angabe der Menge, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes zu melden. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird die Ware enteignet. Im Kleinverkauf darf Kakao nur mit genauer äußerer Kennzeichnung (s. unter „Kennzeichnung der Waren“) abgegeben werden.

Kakaobutter, die nach dem 4. März 1916 vom Auslande eingeführt wird, darf nach Verordnung vom 3. März 1916 (R.G.BI. vom 4. März 1916, S. 145) nur durch die Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H., Hamburg, in den Verkehr gebracht werden. Derselben Bestimmung unterliegen auch Kakao Masse, Kakao, Kakao schrot und Kakao preßkuchen. Die bezogene Ware ist der Kriegs-Kakaogesellschaft sofort mit Angabe der Menge, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes zu melden. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird die Ware enteignet.

Kakaovermittlungsmittel dürfen im Kleinverkauf nur mit genauer äußerer Kennzeichnung (siehe unter „Kennzeichnung der Waren“) abgegeben werden.

Kakao Masse, die nach dem 4. März 1916 vom Auslande eingeführt wird, darf nach Verordnung vom 3. März 1916 (R.G.BI. vom 4. März 1916, S. 145) nur durch die Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg in den Verkehr gebracht werden. Derselben Bestimmung unterliegen auch Kakao, Kakaobutter, Kakao schrot und Kakao preßkuchen. Die bezogene Ware ist der Kriegs-Kakaogesellschaft sofort mit Angabe der Menge, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes zu melden. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird die Ware enteignet.

Kakao preßkuchen wie Kakao Masse.

Kakao schalen, auch pulverisiert oder Erzeugnisse mit pulverisierten Kakao schalen gemischt dürfen durch Verordnung vom 19. August 1915 (R.G.BI. S. 507) nicht verkauft, feilgehalten oder sonst im Verkehr gebracht werden. Die Einfuhr von Kakao schalen oder solchen Erzeugnissen und Mengen von über 5 kg ist nur nach genauer chemischer Untersuchung durch das Zollamt gestattet. Eke bei der technischen Verarbeitung von Kakao kernen unvermeidbaren Bestandteile von Schalen werden hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu

6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Zwischenhandlungen, die aus Fahrlässigkeit begangen werden, werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft. Daneben sind die Gegenstände einzunehmen. Gepulverte Kakaoschalen oder damit vermischte Erzeugnisse, die zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht und als Viehfutter verwendet werden sollen, sind laut Verordnung vom 21. August 1915 (R.G.Bl. S. 513) mit Häcksel oder Spreu im Verhältnis von 3:5 zu mischen.

Vom Ausland eingeführte Kakaoschalen sind laut Verordnung vom 24. Mai 1916 der Zentraleinkaufsgesellschaft in. b. H., Berlin, zu melden und auf Verlangen abzuliefern. Der Übernahmepreis beträgt 48 M. für 1 Tonne = 1000 kg.

Kakaoschrot wie Kakao Paste.

Kakao sind durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 126), wenn sie vom Auslande eingeführt werden, vom Einfuhrzoll befreit.

Kaliumsalpeter siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Kaliumnitrat und -nitrit siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Kalium-Platinschlorid siehe unter „Platin“.

Kalksalpeter siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Kampfer. Infolge der Chemikalienverordnung vom 1. März 1916 war der Vorrat an Japankampfer der Kriegsrohstoffabteilung, Berlin, zu melden, wenn er mehr als 20 kg betrug. Der gesamte Bestand, also auch weniger wie 20 kg, ist jedoch beschlagnahmt. Verbracht oder verkauft dürfen an eine Person ohne Erlaubnisschein im Monat höchstens 50 g werden. Im ganzen dürfen monatlich höchstens 500 g verkauft oder verbraucht werden. Über den Vorrat, den Zu- und Abgang an Kampfer ist ein Lagerbuch zu führen.

Kandiszucker. Für den Stadtbezirk Berlin sind vom Magistrat Höchstpreise für Kandiszucker festgesetzt worden, und zwar:

für Kandiszucker

weiß....	50 Pf. für das Pfund
braun... 54
schwarz.. 60

Die Preise gelten mit Verpackung und dürfen bei der Abgabe von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht erhöht werden.

Knochen. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Bekanntmachung vom 17. August 1915 (Reichsanz. Nr. 193 vom 17. August 1915) verboten.

Kohlensäure. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Kartoffelmehl. Die Verwendung von Kartoffelmehl zur gewerksmäßigen Herstellung von Seife ist durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 457) verboten. Die Beamten der Polizei oder von der Polizeibehörde beauftragte Sachverständige können die Rohseife, in denen Seife hergestellt, verpackt, aufbewahrt oder gelagert wird, jederzeit während der Geschäftszeit besichtigen. Sie können ferner Untersuchungsproben gegen Empfangsbestätigung entnehmen. Auf Verlangen sind amtlich verschlossene Teile der Proben zurückzulassen; auch sind die Proben auf Verlangen entsprechend zu beschildern. Mit 150 M. wird bestraft, wer Seife mit Kartoffelmehl herstellt, oder solche Seife herstellt, verkauft oder sonst in Verkehr bringt. Mit 150 M. oder Haft wird bestraft, wer den Eintritt in die Betriebsräume oder die Besichtigung oder die Entnahme einer Probe verweigert. Kaufverträge von Kartoffelmehl aus der Ernte 1915 sind durch Bekanntmachung vom 7. Juli 1915 (R.G.Bl. S. 419) nichtig erklärt worden. Durch Bekanntmachung vom 26. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 114) sind ferner folgende

Höchstpreise für Kartoffelmehl festgesetzt worden:

In den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pomern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 49,30 M.;

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalen, im Kreisfreie Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L. 49,60 M.;

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Becklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg 50,80 M.;

in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches 56,90 M.

Die Preise gelten für Lieferung mit Sack bei Barzahlung. Wird der Kaufpreis gestundet, so können 1 bis 3% Zinsen erhoben werden. Die Höchstpreise schließen die Transportkosten in sich ein. Die gesamte Erzeugung an Kartoffelmehl aus dem Erntejahr 1915 war durch Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 an die Treckmehlfabrik - Verwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, abzuliefern.

Karttschuk. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten. (Siehe auch unter „Gummiwaren“.)

Keks darf im Kleinverkauf nur mit genauer anderer Kennzeichnung (siehe unter „Kennzeichnung der Waren“) abgegeben werden.

Kennzeichnung der Waren. Durch Verordnung vom 18. Mai 1916 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, die ältere Kennzeichnung von Waren anzurufen. Das ist dann mit der Bekanntmachung vom 28. Mai 1916 u. a. für diätetische Nahrungsmittel, Fleischbrühwürfel, Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel, Kaffeesetzungen, Schokoladen, Zwieback, Keks, Kakaonugelschalen und Kunstschokolade geschehen. Diese Artikel müssen bei der Abgabe (im Kleinhandel) mit folgenden Angaben versehen sein:

1. Name oder Firma und Ort der gewerblichen Niederlassung des Herstellers der Ware.
2. Zeit der Herstellung oder Fällung nach Monat und Jahr.
3. Inhaltsangabe nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maß oder Gewicht oder nach Anzahl.
4. den Kleinverkaufspreis in der seiner Währung.

Die Angaben sind anzubringen, bevor die Verpflichtete die Waren weitergibt.

Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe z. B. durch Überkleben ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Die Bestimmungen finden auf Waren, die vor dem 1. Juni 1916 hergestellt und in Packungen eingefüllt sind, nur soweit Anwendung, daß Hersteller und Inhaltsangabe nach Gewicht oder Maß mit dem Vermerk „Hergestellt vor dem 1. Juni 1916“ genügt.

Irrföhrliche Bezeichnungen bei Nahrungs- und Genussmitteln sind durch Bekanntmachung vom 28. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 548) verboten. Wer solche Waren unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Kerzen dürfen laut Bekanntmachung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 521) auch in anderen als in den Bestimmungen für den Kerzenhandel vom 4. Dezember 1901 vorgeschriebenen Gewichtsspezifikationen eingekauft und verkauft werden. Die Preisprüfungsstelle Magdeburg hat eine scharfe Überwachung des Verkehrs mit Beleuchtungsersatzmitteln angedeutet, um damit Preisstreiberien im Kerzenhandel zu verhindern.

Kiefernharz siehe unter „Harz“.

Klebensöl siehe unter „Öle und Fette“ und unter „Schmiermittel“.

Koffein. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Knochenleim siehe unter „Leim“.

Kognakverschleiß. Die am 1. März 1916 in Berlin abgehaltene Versammlung der Spirituosinteressen hat den Mindestverkaufspreis für das Liter Kognakverschleiß auf 3,50 M. festgesetzt.

Kondensierte Milch und Milchpulver, die aus dem Auslande eingeführt werden, sind laut Verordnung vom 18. April 1916 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefern. Die Ware ist mit Angabe der Menge, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes zu melden und bis zur Abnahme sorgsam aufzubewahren.

Konserven. Der Verkauf von Gemüsekonserven und Falbohnen ist durch Verordnung vom 9. September 1916 bis auf weiteres verboten.

Konservierungsmittel siehe unter „Benzoesäure Natrium“.

Konzessionspflichtig ist vom 1. August 1916 ab der Großhandel mit Lebensmitteln und Futtermitteln. Der Begriff Lebensmittel ist hierbei im weitesten Sinne anzulegen. Nach behördlicher Erklärung sind darunter auch alle Genussmittel, diätetische Nahrungsmittel, Gewürze usw. zu verstehen. Auch Kleinhändler bedürfen der Genehmigung, wenn sie neben

dem Kleinhandel noch Eagrahandel treiben. Betriebe dieser Art haben bei dem Antrag um die Erlaubnis das volkswirtschaftliche Bedürfnis zu begründen und anzugeben, mit welchen Artikelumsätzen vor dem 1. August 1916 gehandelt haben, wozu ist zu bemerken, ob schon eine Bestrafung auf Grund der Kriegsverordnungen erfolgt ist.

Kopfschützer siehe unter „Web- und Wirkwaren“.

Korkholz. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 29. Mai 1916 verboten.

Kosmetische Mittel dürfen durch Verordnung vom 12. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 95) wieder von Frankreich, noch von England, noch von den Kolonien dieser Länder in Deutschland eingeführt oder durch Deutschland durchgeführt werden. Sie dürfen ferner laut Verordnung vom 1. Mai 1916 nicht mit pflanzlichen oder tierischen Ölen bereitet werden. Dagegen können kosmetische Mittel mit Saccharin gesüßt werden, ohne daß diese Süßung besonders kenntlich gemacht zu werden braucht.

Knochenleim. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 15. Juni 1916 (Reichsanz. Nr. 139) verboten. (Siehe auch unter „Leim“.)

Kraftfuttermittel. Durch Verordnung vom 28. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 399) sind alle Kraftfuttermittel beschlagnahmt, sofern der Vorrat am 1. Juli 1916 mehr als 100 kg betragen hat. Die beschlagnahmten Waren dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin, abgesetzt werden. Die Vorräte sind zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs nach Arten getrennt der Bezugsvereinigung zu melden mit Angabe der Mengen und des Eigentümers. Die Meldungen sind bis spätestens zum 5. des ersten Quartalsmonats zu erstatten. Die Besitzer der Waren sind verpflichtet, auf Verlangen der Bezugsvereinigung Proben gegen Berechnung der Porto-kosten zu liefern. Der Eigentümer der Ware kann beantragen, daß die

Benutzungsvereinigung binnen 4 Wochen erklärt, welche Mengen und Waren sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Vereinigung hier- nach nicht übernehmen will, erlischt dann die Absatzpflicht. Gibt die Vereinigung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages keine Erklärung ab, so erlischt ebenfalls die Absatzpflicht. Sie zur Abnahme durch die Vereinigung hat der Eigen- tümer die Ware aufzubewahren, pflichtig zu behandeln und in handels- üblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne 60 Pf. vergütet. Die Benutzungsver- einigung hat dem Verkäufer ferner einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser beträgt für je 1000 kg:

Malz	300 M.
Johannisbrot	300
(gerechnet 10 M. mehr)	
Hirseschalen	48
Maisternmehl	200
Hafeflockenmehl	250
Leinmehl	270
Fischfüttermehl	240—250
Fleischkuchen	240
Fleischfüttermehl	330
Phosphorsaurer Futterkalk 250	
33—42 nitrathaltigen phos-	
phorsauren Ölkuchen 250—300	

Für bare Auslagen und Transport- kosten werden laut Verordnung vom 5. August 1915 (R.G.BI. S. 489) 20 M. für die Tonne berechnet.

Wird eine Einigung über den Preis nicht erzielt, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Übernahme- preis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die Auslagen des Ver- fahrens zu tragen hat. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Ab- nahme. Erfolgt die Übernahme nicht freiwillig, so kann die Ware enteignet werden. Beim Verkauf an Ver- braucher ist ein Aufschlag bis zu 7 v. H. zu den kriegsstatuten Über- nahmepreisen zuzüglich der Transport- kosten zulässig. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 M. be- straft. Zur Durchführung der Be- stimmungen ist ferner durch Verord-

nung vom 23. Juli 1915 eine Reichs- lüterungsmittelstelle gebildet worden, deren vierte Abteilung den Verkehr mit Kraftfuttermitteln zu regeln hat. Als Aufsichtsbehörde ist durch Ver- ordnung vom 31. Juli 1915 ferner ein Landesamt für Futtermittel errichtet worden.

Krankheitsänderungsmittel dürfen nach Bekanntmachung der General- kommandos in den meisten Festungs- bezirken nicht angekündigt oder an- gepriesen werden. Auch der Hausier- handel damit ist verboten.

Kreosol. Auf Grund Kaiserl. Ver- ordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Kresol. Auf Grund Kaiserl. Verord- nung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Kresolseifenlösung, nach der Vor- schrift des Deutschen Arzneibuches hergestellt, darf nach Verordnung vom 1. Mai 1916 außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten und verkauft werden. Diese Einschränkung betrifft nicht den Großhandel. In den Apotheken darf nach dem Deutschen Arzneibuch hergestellte Kresolseifenlösung nur auf jebeimal erneute mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes (nicht eines Zahnarztes oder Tier- arztes) nur an Bekannten abgegeben werden.

Kriegsbedarf. Die Sicherstellung des Kriegsbedarfes wird durch Ver- ordnung vom 24. Juni 1915 (R.G.BI. S. 357) geregelt. Danach können für die Dauer des gegenwärtigen Krieges alle Gegenstände, die bei der Her- stellung oder zum Betriebe von Kriegsbedarfartikeln gebraucht werden, sowohl von dem zuständigen Militärbefehlshaber als auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichsmarinameister oder durch sie bezeichnete Behörden enteignet werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten. Das Eigentum geht an die näher bezeichnete Person oder Behörde

über, sobald die Aneerndung in den Händen des Besitzers ist. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Friedenspreises zusätzlich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinnes durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Bei aus dem Auslande eingeführten Gegenständen ist der Einstandspreis des Einführenden zugrunde zu legen. Der Übernahmepreis wird bar bezahlt. Die zur Herstellung oder zum Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln benötigten Gegenstände können ferner durch die vorgenannten Behörden durch öffentliche Bekanntmachung beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme kann auch durch direkte Zustellung an den Besitzer der Gegenstände ausgesprochen werden. Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder mit dem Empfang der Mitteilung in Kraft, wenn nichts anderes vermerkt ist. Näheres siehe unter Beschlagnahme. Wer den Bestimmungen zur Sicherstellung des Kriegsbedarfes zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M., soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft.

Kriegsernährungsamt. Das Kriegsernährungsamt ist auf Grund der Verordnung vom 21. Mai 1916 durch den Reichskanzler errichtet worden. Es ist mit der Wahrnehmung der Bestimmungen zur Sicherung der Volksernährung betraut worden.

Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung siehe unter „Sicherung der Volksernährung“.

Kriegswacher. Im Gebiet des I. bayer. Armeekorps wird jeder Fall von Kriegswacher durch das Generalkommando energisch zur Bestrafung gebracht.

Kriegswachermat. Das Kriegswachermat hat als Zentralstelle zur Bekämpfung des Wachens und sonstiger unzulässiger Gebaren im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfes am 15. August 1916 seine Tätigkeit aufgenommen. Es soll besonders auf ein Zusammen-

wirken von Polizei, Gericht und Staatsanwalt hinarbeiten. Neben den Beamten sollen Sachverständige zugezogen und ein beratender Ausschuss gebildet werden.

Künstliche Düngemittel siehe unter „Düngemittel“.

Künstliche Riechstoffe. Die Einfuhr ist laut Verordnung vom 26. Februar 1916 (Reichsanz. Nr. 49) bis auf weiteres verboten.

Kunsthonig. Der von der Reichszuckerstelle festgesetzte Höchstpreis beträgt für:

$\frac{1}{2}$ kg-Paket	0,85 M.
$\frac{1}{2}$ „ -Gefäß	0,85 „
1 „ „	1,25 „
2 $\frac{1}{2}$ „ „	3,00 „
4 „ „ (5 kg Brutto)	4,75 „
5 „ „	5,00 „
17 $\frac{1}{2}$ „ „	16,00 „

Auf diese Höchstpreise muß dem Kleinhandel vom Lieferanten ein Rabatt von 20% eingeräumt werden.

Kunsthonig darf ferner im Kleinverkauf nur mit genauer äußerer Kennzeichnung (siehe unter „Kennzeichnung der Waren“) abgegeben werden.

Kunstsalpeter siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Kunstseaside ist durch Verordnung vom 7. September 1916 beschlagnahmt. (Näheres siehe unter „Schmiermittel“.)

Kupferritrid. Durch Bekanntmachung vom 12. April 1915 (R.G.Bl. 8. 222) ist der Höchstpreis für Kupferritrid auf 67 M. für 100 kg festgesetzt. Vom Auslande eingeführtes Kupferritrid ist nach der Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. 8. 185) vom Einfuhrzoll befreit.

Laboratoriumsgewichte aus Platin siehe unter „Platin“.

Lecke siehe unter „Anstreichen“, „Farben“, „Flirzen“, „Leinöl“.

Leckhaus. Die Durchfuhr und Ausfuhr ist durch Bekanntmachung vom 1. September 1915 (M.H. Med. 8. 304) verboten.

Lärchenharz siehe unter „Harz“.

Lagerbücher über Vorräte, Zu- und Abgang müssen geführt werden für Gummiwaren, Glycerin, Kampfer, Schwefel, Salpeterminerale, Ölter, Kakao, Schokolade, Platin u. Schmiermittel.

Besondere Formulare oder Bücher mit Vordruck sind als Lagerbücher nicht erforderlich, es genügt ein kleines Heft zu 5 Pl. oder 10 Pl. Auf die linke Seite trägt man zunächst den Bestand ein, darunter, also gleichfalls auf der linken Seite, den durch Neukauf etwa noch folgenden Zugang. Auf die rechte Seite bucht man den Abgang. Am Schlusse des Monats wird jedes Lagerbuch abgeschlossen; man zieht den Abgang von dem Bestande und Zugang ab, ermittelt auf diese Weise den Bestand und trägt ihn auf den neuen Monat wieder vor.

Leinöl. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Lebensmittelhandel. Der Begriff Lebensmittel ist im weitesten Sinne auszulegen, es sind darunter auch Genussmittel, Delikatessen, Gewürze usw. zu verstehen. (Siehe auch unter „Konzessionspflichtig“, „Preisbindung“, „Übermäßiger Gewinn“ und „Höchstpreise“.)

Lebensmittelwucher. Durch einen Ministerialerlaß vom 20. März 1916 (M. D. Med. S. 128) ist eine schärfere polizeiliche Überwachung des Nahrungsmittelverkehrs gefordert worden. Besonders soll die Überschreitung von Höchstpreisen und ev. Fälle von Lebensmittelwucher schnell und eingehend verfolgt werden. Die Gemeinden sollen zu diesem Zweck mit den errichteten Preisprüfungsstellen zusammen arbeiten und die Polizeibeamten sollen über die hier in Frage kommenden Bestimmungen eingehend unterrichtet werden.

Lebertranzubereitungen. Durch Verfügung vom 17. März 1916 (Z. Bl. Z. 11 S. 53) ist bei der Herstellung von Lebertranpräparaten die Verwendung von Saccharin an Stelle von Zucker gestattet.

Lederfette sind durch Verordnung vom 7. September 1916 beschlagnahmt. (Näheres siehe unt. „Schmiermittel“.)

Lederfellen siehe unter „Lein“.

Leibbinden siehe unter „Web- und Wirkwaren“.

Leim, sowohl Leder- wie Knochen- oder Mischleim ist bis zum 10. jeden Monats dem Kriegsausschuß für Ersatzlutter G. m. b. H., Berlin, nach Arten getrennt, mit Angabe des Eigentümers zu melden, sofern die Vorräte insgesamt mehr als 100 kg betragen. Infolge Verordnung vom 14. September 1916 mußte zuerst der Bestand am 15. September 1916 bis 1. Oktober 1916 gemeldet werden. Sofern die Vorräte mehr als 1000 kg betragen, mußten auch die verschiedenen Qualitäten angegeben werden. Für die Meldungen sind vom Kriegsausschuß besondere Vordrucke erhältlich.

Leinöl. Das Anstreichen von Häusern, Zäunen und Mauern mit Farben, zu denen pflanzliche oder tierische Öle verwendet werden, ist nach der Verordnung vom 14. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 671) verboten. (Siehe auch unter „Öle und Fette“, „Anstreichen“, „Farben“, „Firnisse“.)

Leinwollen ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R. G. Bl. S. 135), wenn er vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit. (Siehe auch unter „Nierste“.)

Leuchtstoffe können bei Zurückhaltung durch Verordnung vom 23. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 487) entzignet werden. Für Petroleum und Benzin bestehen Höchstpreise. (Siehe unter „Benzin“ und „Petroleum“.)

Lieferungsverträge, die während des Krieges eingegangen und nicht freibleibend abgeschlossen sind, können nicht ohne weiteres einseitig gelöst werden. Bei Lieferungsverträgen, die durch den Krieg unterbrochen worden sind, kann die Bindung der Parteien bis nach dem Kriege angemaßert werden, wenn es sich um Waren handelt, die immer verwendbar und zum Tagespreis

gekaut sind. Die Leistung muß in jedem Fall dem Willen und dem Zweck des Vertrages entsprechen.

Liköre, einfache. Die am 1. März 1916 in Berlin abgehaltene Versammlung der Spirituoseninteressenten hat den Mindestverkaufspreis für das Liter einfacher Liköre auf 2,50 M. festgesetzt. Die Einfuhr von Likören ist durch Verordnung vom 26. Februar 1916 verboten. Liköre dürfen mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung nicht besonders angegeben zu werden.

Limonaden dürfen mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung nicht besonders angegeben zu werden.

Linsen siehe „Hilfsnahrung“.

Luftballons s. unter „Gegenstände“.

Luftgeschützte siehe unter „Wah- und Wirkwaren“.

Lynol. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Magenbitter. Die am 1. März 1916 in Berlin abgehaltene Versammlung der Spirituoseninteressenten hat den Mindestverkaufspreis für das Liter Magenbitter auf 2 M. festgesetzt.

Magnesia (natürliche kohlensaure Magnesia), auch gebrannt. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Bekanntmachung vom 27. Juli 1915 verboten.

Mais siehe unter „Kraftfuttermittel“.

Margarine darf von den Fabriken nur noch an den Kriegsausstoß für pflanzliche und tierische Öle und Fette geliefert werden, der sie durch die Kommunalverbände den Verbrauchern, den Bestimmungen der Fettkarte gemäß, zuführt. Im Kleinhandel darf Margarine nur zum Höchstpreis von 2 M. für das Pfund abgegeben werden.

Margarine darf ferner zu technischen Zwecken nicht verarbeitet werden (Verordnung vom 6. Januar 1916, R.G.B. S. 3). Vom Ausland eingeführte Margarine ist an die

Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, abzuliefern. Jeder Finkauf im Auslande ist mit Angabe der Menge, des Preises und des Bestimmungsortes der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu melden.

Marmeladen. Für den Verkauf von Marmeladen sind durch Verordnung vom 3. August 1916 (R.G.B. S. 885) nachstehende Höchstpreise festgesetzt worden:

1. beim Verkauf von pfundweise angewogener Ware für 0,5 kg Reingewicht:

Erdbeermarmelade	1,40 M.
Himbeermarmelade	1,40 ..
Johannisbeermarmelade	1,08 ..
Kirschmarmelade	1,08 ..
Heidelbeermarmelade	1,02 ..
Stachelbeermarmelade	0,93 ..
Pflaumen- oder Zwetschenmarmelade	0,84 ..

2. beim Verkauf in Blechbüchsen oder sonstigen Gefäßen von 10 bis einschließlich 15 kg für 0,5 kg Bruttogewicht:

Erdbeermarmelade	1,15 ..
Himbeermarmelade	1,15 ..
Johannisbeermarmelade	0,95 ..
Kirschmarmelade	0,95 ..
Heidelbeermarmelade	0,90 ..
Stachelbeermarmelade	0,82 ..
Pflaumen- oder Zwetschenmarmelade	0,73 ..

3. beim Verkauf in Gefäßen von 5 bis einschließlich 10 kg für 0,5 kg Bruttogewicht:

Erdbeermarmelade	1,20 M.
Himbeermarmelade	1,20 ..
Johannisbeermarmelade	1,00 ..
Kirschmarmelade	1,00 ..
Heidelbeermarmelade	0,95 ..
Stachelbeermarmelade	0,87 ..
Pflaumen- oder Zwetschenmarmelade	0,78 ..

4. beim Verkauf in Gefäßen von 2,5 kg für 0,5 kg Bruttogewicht:

Erdbeermarmelade	1,25 M.
Himbeermarmelade	1,25 ..
Johannisbeermarmelade	1,05 ..
Kirschmarmelade	1,05 ..
Heidelbeermarmelade	1,00 ..
Stachelbeermarmelade	0,92 ..
Pflaumen- oder Zwetschenmarmelade	0,83 ..

5. beim Verkauf in Blechbüchsen und Blechdosen von 1 kg in Blechbüchsen

Maschinenöle — Mittel zur Beseitigung der Schwangerschaft.

von 0,5 kg und in Hartpappdosen von 0,5 kg für 0,5 kg Bruttogewicht:

Erdbeermarmelade	1,40 M.
Himbeermarmelade	1,40
Johannisbeermarmelade	1,15
Kirschmarmelade	1,15
Heidelbeermarmelade	1,10
Stachelbeermarmelade	1,00

Pflaumen- oder Zwetschenmarmelade

..... 0,78 „
G. beim Verkauf in Gläsern von ungefähr 0,5 kg Inhalt für das Glas:

Erdbeermarmelade	1,40
Himbeermarmelade	1,40
Johannisbeermarmelade	1,20
Kirschmarmelade	1,20
Heidelbeermarmelade	1,15
Stachelbeermarmelade	1,00

Pflaumen- oder Zwetschenmarmelade

..... 0,78 „
Sie dürfen zum Verkauf nur mit genauer Bezeichnung der Sorte und des Gewichtes folgehalten werden.

Maschinenöle sind durch Verordnung vom 7. September 1916 beschlagnahmt. (Näheres siehe unter „Schmiermittel“.)

Mastix. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Mehl jeder Art darf durch Verordnung vom 18. Februar 1915 (R.G.B. S. 99) nicht zur Herstellung von Seife benutzt werden.

Menstruationsmittel. Die Ankündigung, Anpreisung, Ausstellung und das Vorrätighalten ist infolge Bekanntmachungen der Generalkommandos in den meisten Festungsbezirken verboten. Die Vorräte dieser Art von Waren müssen der zuständigen Polizeiverwaltung gemeldet und versiegelt aufbewahrt werden. Die Abgabe ist nur den Apotheken gegen ärztliche Bescheinigung gestattet.

Methylsalicylat. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 verboten.

Milchpulver und kondensierte Milch, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind laut Verordnung vom 18. April 1916 an die Zentral-

Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefern. Die Ware ist mit Angabe der Menge, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes zu melden und bis zur Abnahme sorgsam aufzubewahren. (Siehe auch unter „Kondensierte Milch“.)

Mineralöle. Die Ausfuhr von Mineralölen, Steinkohlenterr und allen aus diesen hergestellten Ölen über die Grenzen des Deutschen Reiches ist durch Verordnung vom 31. Juli 1914 (R.G.B. S. 290) verboten. Sie können dagegen auf Grund der Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.B. S. 388, 390 und 392) teilweise vom Ausland eingeführt werden. Mineralöle sind ferner durch Verordnung vom 7. September 1916 beschlagnahmt. (Näheres siehe unter „Schmiermittel“.)

Mineralwasserflaschen. Die Aus- und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 10. September 1915 (Reichsan. Nr. 215) verboten.

Milchleim siehe unter „Leim“.

Mittel gegen Fettsucht dürfen nach Bekanntmachung der Generalkommandos in den meisten Festungsbezirken nicht angekündigt oder angepriesen werden. Auch der Hausierhandel damit ist verboten.

Mittel gegen Körperverletzungen dürfen nach Bekanntmachung der Generalkommandos in den meisten Festungsbezirken nicht angekündigt oder angepriesen werden. Auch der Hausierhandel damit ist verboten.

Mittel gegen Magerkeit dürfen nach Bekanntmachung der Generalkommandos in den meisten Festungsbezirken nicht angekündigt oder angepriesen werden. Auch der Hausierhandel damit ist verboten.

Mittel zur Beseitigung der Schwangerschaft. Die Ankündigung, Anpreisung, Ausstellung und das Vorrätighalten ist durch Bekanntmachungen der Generalkommandos in den meisten Festungsbezirken verboten. Die Vorräte dieser Art von Waren müssen versiegelt aufbewahrt und der zuständigen Polizeiverwaltung

gemeldet werden. Die Abgabe ist nur den Apotheken gegen ärztliche Bescheinigung gestattet.

Mittel zur Verhütung der Empfängnis. Die Ankündigung, Anpreisung, Ausstellung und das Vorratighalten ist durch Bekanntmachungen der Generalkommandos in den meisten Festungsbezirken verboten. Die Vorräte dieser Art von Waren müssen versiegelt aufbewahrt und der zuständigen Polizeiverwaltung gemeldet werden. Die Abgabe ist nur den Apotheken gegen ärztliche Bescheinigung gestattet.

Mittel zur Verhütung, Heilung und Linderung von Krankheiten dürfen nach Bekanntmachung der Generalkommandos in den meisten Festungsbezirken nicht angekündigt oder angepriesen werden. Auch der Hausierhandel damit ist verboten.

Mußmehl siehe unter „Die und Fette“.

Mohntanne ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.B. S. 185), wenn er vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit. (Siehe auch unter „Hilfsmittel“.)

Montanwachs. Die Eigentümer von rohem und raffiniertem Montanwachs sind durch Verordnung vom 21. Mai 1914 verpflichtet, dieses der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin auf Verlangen zu überlassen.

Morphium. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 21. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Mostrieh darf mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung nicht besonders angegeben zu werden.

Mußbinden siehe unter „Binden“.

Mund- und Zahnwasser dürfen mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung nicht besonders angegeben zu werden.

Mutterspritzen (auch „Birnenspritzen und Klyssen“). Die Ankündigung, Anpreisung, Ausstellung und das Vorratighalten ist durch Bekanntmachungen der Generalkommandos

in den meisten Festungsbezirken verboten. Die Vorräte dieser Art von Waren müssen der zuständigen Polizeiverwaltung gemeldet und versiegelt aufbewahrt werden. Die Abgabe ist nur den Apotheken gegen ärztliche Bescheinigung gestattet.

Nährmittel dürfen im Kleinverkauf nur mit genauer äußerer Kennzeichnung (siehe unter „Kennzeichnung der Waren“) abgegeben werden.

Nährmittelfakten wie Ka

Nahrungsmittel können durch Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.B. S. 348, 350 und 352) zollfrei vom Auslande eingeführt werden.

Nach einer Äußerung des Staatssekretärs des Innern sind als Nahrungsmittel alle zur Nahrung im allgemeinen gebräuchlichen Waren, also auch Tee, Gewürze, Kochenmehl usw. anzusehen, sie können bei Zurückhaltung nach Verordnung vom 23. Juli 1915 (R.G.B. S. 467) untersagt werden. (Siehe auch unter „Konzeptionspflicht“, „Preisabhängig“, „Übermäßiger Gewinn“, „Höchstpreise“ und „Kennzeichnung der Waren“.)

Nahrungsmittelverkehr s. unter „Überwachung des Nahrungsmittelverkehrs“.

Nahrungsmittelzoll. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 verboten.

Natriumsulfid im „sulfid“ siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Natriumsulfidtrifluorid „Salpetersaure Salze“.

Natriumsulfid siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Natriumsulfergins. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist laut Verordnung vom 23. März 1916 (Reichsanz. Nr. 72) verboten.

Natriumsulfidtrifluorid, reht, siehe unter „Übermäßige Preissteigerung“.

Nitrite siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Norgalipeter siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Obstien sind durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn sie vom Ausland eingeführt werden, vom Einfuhrzoll befreit.

Obstzucker dürfen mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung nicht besonders angegeben zu werden.

Öle und Fette tierischer oder pflanzlicher Herkunft dürfen nach der Verordnung vom 9. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 646) zum Schmieren, Brennen oder zum Einsetzen und Behandeln von Metallen nicht unvermischt verwendet werden. Gemischte Öle, konsistente Fette und andere Schmierstoffe dürfen nicht mehr als 25 v. H. tierische oder pflanzliche Öle oder Fette enthalten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Wer insgesamt über 10 Doppelzentner Öle und Fette in Gewahrsam hatte, war nach Verordnung vom 8. November 1915 (R.G.Bl. S. 735) verpflichtet, diese nach Art und Menge getrennt bis zum 15. November 1915 dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin zu melden. Auf Verlangen waren die Vorräte ferner abzuliefern und bis zur Abforderung sorgfältig aufzubewahren. Der Übernahmepreis ist festgesetzt worden und darf nicht übersteigen für den Doppelzentner bei:

Leinöl, Rüböl, Erdnußöl,	
Sonnenöl, Mahnlöl	250 M.
Denselben raffiniert	200
Halsöl	200
Olivenöl, raffiniert	275
Olivenöl, extrahiert (Sulbar- öl)	220
Olivenöl, für Speisewecke raffinierbar	250
Rapsöl erster Pressung	280
Rapsöl zweiter Pressung	270
Klauenöl, roh	275
Klauenöl, raffiniert	300
Olais	225
Tran, geklört	275
Strarin	300
Medizintran, nach Dampf- medicintran	275
Ander Tran	230
Walbfett u. Wollfett u. -öl	225

Aus dem Ausland eingeführte Öle und Fette unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Öle und Fette pflanzlicher und tierischer Herkunft dürfen ferner nach der Verordnung vom 4. März 1916 (R.G.Bl. vom 18. März 1916, S. 164) zur Herstellung von Degras, Möllen, Farben, Firnissen und Lacken, die zur Lacklederfabrikation dienen, nur noch mit Genehmigung des Kriegsausschusses verwendet werden. Pflanzliche Öle dürfen außerdem zur Herstellung von Farben, Lacken und Firnissen zum Anstreichen nur in Mischungen mit anderen Stoffen benutzt werden. Die Mischung darf nicht mehr als 25 v. H. des Gewichtes des Endergebnisses bei Lacken, Farben und Firnissen, die im Ofen getrocknet werden müssen, nicht mehr als 50 v. H. des Gewichtes des Endergebnisses an pflanzlichen Ölen enthalten. Farben, Lacke und Firnisse, die zu künstlerischen Zwecken gebraucht werden, unterliegen nicht diesen Bestimmungen. Am 15. März 1916 bereits fertiggestellte Lacke, Firnisse und Farben dürfen noch unverändert benutzt werden, sofern sie nicht mehr in den Händen des Herstellers sind. Vom Ausland eingeführte Öle, Fette und Fettäuren pflanzlicher oder tierischer Herkunft sowie Lacke und Firnisse sind laut Verordnung vom 4. März 1916 (R.G.Bl. S. 148) ebenfalls dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. zu melden und auf Verlangen abzuliefern. Bei der Meldung ist die Menge, der Einkaufspreis und Aufbewahrungsort anzugeben. Bis zum Abruf sind die Waren sorgfältig aufzubewahren. Den Übernahmepreis setzt in diesen Fällen der Ausschuß fest. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird die Ware enteignet.

Ferner dürfen Öle und Fette pflanzlicher und tierischer Herkunft nach Verordnung vom 1. Mai 1915 zur Herstellung von kosmetischen Mitteln, zu Arzneimitteln zum äußerlichen Gebrauch sowie zu Desinfektionsmitteln nicht verwendet werden. (Ausgenommen ist die Ver-

wendung von Leinöl zur Herstellung von Kerosinablenzung.) Die Verwendung pflanzlicher oder tierischer Öle und Fette ist weiter verboten zur Herstellung von Seife oder Leder. Sie dürfen ferner nicht gespalten werden (Verordnung vom 8. Januar 1916, R.G.Bl. S. 3). Für die Aufbewahrung der dem Kriegsausschuß abzuliefernden Öle und Fette wird eine Vergütung von 10 Pf. für je 100 kg Rohgewicht und jede angefangene Woche gewährt. (Margarine siehe auch unter „Margarine“.)

Öle, die zum Schmelzen verwendet werden können, sind durch Verordnung vom 7. September 1916 beschlagnahmt. (Näheres siehe unt. „Schmiermittel“.)

Ölfrüchte wie Rilsamen, Mohnsamen, Lein-, Saß- und Hanfsamen sind durch Verordnungen vom 15. Juli 1915 und 28. Juni 1916 an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H., Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, abzuliefern. Die Ablieferungspflicht gilt nicht für kleinere Mengen von insgesamt 10 kg.

Leinsamen ist nur soweit abzuliefern, als der Vorrat 5 Doppelzentner übersteigt. Die Vorräte von Ölfrüchten sind, wenn sie mehr als insgesamt 10 kg, bei Leinsamen mehr als 5 Doppelzentner betragen, am Anfang jedes Kalendervierteljahres nach Arten getrennt mit Angabe des Eigentümers an den Kriegsausschuß zu melden. Der Kriegsausschuß übernimmt die Ölfrüchte zu folgenden Preisen für 100 kg:

Rilsamen (Winter- und Sommer).....	57,50 M.
Mohnsamen	85,00 „
Leinsamen	50,00 „
Hanfsamen	40,00 „
Saßsamen	50,00 „

Nach den Ausführungsbestimmungen vom 3. August 1915 (Z. H. D. R. S. 341) gelten die Preise für gesunde Ware von mindestens mittlerer Beschaffenheit. Bei geringerer Beschaffenheit werden die Preise entsprechend herabgesetzt.

Der Lieferungspflichtige hat die Samen bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Er hat ferner den Zeitpunkt zu

melden, an dem er zu liefern bereit ist, erfolgt innerhalb 14 Tagen nach diesem Zeitpunkt nicht die Abnahme, so kann er auf den Kaufpreis 1 v. H. Zinsen über den jeweiligen Reichsbankdiskont anfordern. Für Aufbewahrung und Behandlung erhält der Lieferungspflichtige außerdem nach Ablauf der Frist für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne 1 M. Kontrat eine Einigung über den Preis nicht zustande, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Übernahmepreis unigültig fest. Sie darf dabei aber die vorstehenden Preise nicht überschreiten. Der Übernahmepreis ist spätestens 14 Tage nach Annahme zu zahlen. Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so können die Vorräte enteignet werden. Die Vorschriften gelten auch für die aus den besetzten Gebieten eingeführten Ölfrüchte. Wer die Meldung der meldungspflichtigen Vorräte unterläßt, oder solche Vorräte verheimlicht, heimlich schafft, mangelhaft aufbewahrt, zerstört oder bei der Meldung unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Auch die aus dem Ausland eingeführten Ölfrüchte unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Vorschriften der Verordnung sind ferner ausgedehnt worden auf die aus Ruß, Böhmen, Biederich und Racicon, Dester, Lein und Harl gewonnenen Ölfrüchte, die künftig aus dem Ausland, auch abgesehen von den besetzten Gebieten, eingeführt werden, sowie auf die nachstehend benannten Ölfrüchte: Ölrettich-, Sonnenblumen-, Sesam-, Baumwoll- und Raps-samen, Erdmandeln, Korbüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mohnsaat, Hilpe-, Sech- und geraspelte Kokosnüsse, Palmbkerne und Kopa, soweit sie künftig aus dem Auslande eingeführt werden. Höhere Verwaltungsbehörde ist nach Verordnung vom 26. Oktober 1915 (H.M.Bl. S. 858) der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Ölsamen siehe unter „Kraftfuttermittel“.

Ölchem. Der Preis für Schwefelsäure und Ölchem darf folgende Sätze nicht übersteigen:

- a) Glover säure: 330 M. für 1000 kg Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 15 M. für 1000 kg Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit;
- b) helle Kammer säure sowie höhergrädige Säure und Ölchem: 470 M. für 1000 kg Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 45 M. für 1000 kg Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle und schließen die nach der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 zu entrichtende Umlage ein.

Insofern als Schwefelsäure und Ölchem für besondere Anwendungszwecke, wie chemische Analysen, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit im Frieden gegenüber den für helle Kammer säure friedenstüblichen Preisen mit Preiszuschlägen belegt waren, dürfen die friedenstüblichen Aufschläge auf die im Abs. 1 unter b verzeichneten Preise berechnet werden. Diese Verordnung tritt mit dem 10. April 1916 in Kraft.

Öle siehe unter „Öle und Fette“.

Ölweizen siehe unter „Öle und Fette“.

Operationshandschuhe siehe unter „Gummiswaren“.

Opium. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Ozokerit. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Bekanntmachung vom 17. August 1915 (Reichsanz. No. 193 vom 17. August 1915) verboten.

Palmerkernöl siehe unter „Kraftfuttermittel“.

Parfümerien dürfen durch Verordnung vom 12. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 93) weder von Frankreich, noch von England, noch von den Kolonien dieser Länder in Deutschland eingeführt oder durch Deutschland durchgeführt werden.

Paraffin. Die Aus- und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 10. September 1915 (Reichsanz. Nr. 215) verboten. Vom Ausland eingeführtes Paraffin ist nach Verordnung vom 8. März 1915 vom Eingangszoll befreit.

Paraffinöl ist durch Verordnung vom 7. September 1916 beschlagnahmt. (Näheres siehe unt. „Schmiermittel“.)

Peppin. Die Aus- und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 10. September 1915 (Reichsanz. Nr. 215) verboten.

Perubalsam (auch künstlicher). Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Pessare (Okklusiv- und stülprnige). Die Ankündigung, Anpreisung, Ausstellung und das Verköufthalten ist durch Bekanntmachungen der Generalkommandos in den meisten Festungsbirken verboten. Die Vorräte dieser Art von Waren müssen der zuständigen Polizeiverwaltung gemeldet und versiegelt aufbewahrt werden. Die Abgabe ist nur den Apothekern gegen ärztliche Bescheinigung gestattet.

Petroleum kann durch die Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 338, 350 und 352) vom Ausland zahlfrei eingeführt werden. Durch Verordnung vom 8. Juli 1915 (R.G.Bl. S. 430) ist ferner der Höchstpreis für Petroleum auf 30 M. für 100 kg, bei Abgabe von 100 kg und mehr, festgesetzt worden. Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Für die Versendung an einen anderen Ort und für Zersollen können außerdem die haren Auslagen berechnet werden. Bei der Versendung des eigenen Fuhrwerks darf der Verkäufer hierfür 1 M. für 100 kg Reingewicht berechnen. Die Leihgebühr für Kesselwagen ist im Höchstpreis enthalten, eine Gebühr darf dafür also nur dann erhoben werden, wenn der Aufenthalt des Kesselwagens auf der Station 48 Stunden überschreitet. Für Rohfässer darf eine Vergütung

von 4,50 M. für jede 100 kg des verkauften Petroleums berechnet werden. Werden Holzflässer zurückgekauft, so darf der Rückkaufspreis nicht weniger als 3,75 M. für je 100 kg Reingewicht betragen. Für Eisenflässer darf eine Leihgebühr von 1 M. für je 100 kg Reingewicht des verkauften Petroleums berechnet werden. Werden die Flässer nicht binnen zwei Monaten zurückgeliefert, so darf für jeden weiteren Monat und für jedes Faß 1 M. weitere Vergütung in Anrechnung gebracht werden. Steht der Käufer die Gebühr, so kann der Verkäufer für das Füllen 50 Pf. für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Verkäufen unter 100 Liter, also auch im Kleinhandel, darf für 1 Liter Petroleum nicht mehr als 32 Pf., bei Lieferung ins Haus des Käufers nicht mehr als 34 Pf. genommen werden. Für das Füllen oder Leihen von Gefäßen darf in diesem Falle keine Gebühr berechnet werden. Beim Verkauf nach Maß sind 125 Liter der Gewichtsmenge von 100 kg gleich zu erachten.

Aus den Strahlentankwagen darf ohne Rücksicht auf die abgegebene Menge nach Verordnung vom 21. Oktober 1915 (R.G.Bl. S. 283) der Preis 28 Pf. für das Liter nicht übersteigen.

Diese Höchstpreise gelten bei Barzahlung nach Einplang, bei Stundung des Betrages dürfen 2 v. H. Zinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. Unter Petroleum im Sinne des Gesetzes sind die nach der Abdistillation von Naphtha (Benzin) übergehenden flüssigen Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von mindestens 21 Grad zu verstehen, die sich zum Brennen auf handelsüblichen Lampen eignen. Die Vorschriften gelten auch für Petroleum enthaltende Mischungen. Über die Verteilung der Bestände an die Verbraucher kann der Reichskanzler nähere Anordnungen treffen. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Haft bestraft. Die Strafen für Überschreitung der Höchstpreise siehe unter „Höchstpreise“.

Wer am 1. Mai 1916 mehr wie 1000 kg Petroleum auf Lager hatte, war nach Verordnung vom 1. Mai 1915 verpflichtet, die vorhandenen Mengen der Zentralstelle für Petrolenverteilung, Berlin, Schiffbauerdamm 15, zu melden und auf Verlangen abzuliefern.

Pflanzenschutz ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn es vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Pflanzliche Öle und Fette siehe unter „Öle und Fette“.

Pharmazeutische Erzeugnisse. Die Aus- und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 30. September 1915 (Reichsanz. Nr. 315) verboten.

Phosphor. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Phosphoraurer Futterkalk.

Durch Verordnung vom 28. Juni 1915 (R.G. Bl. S. 399) sind alle Kraftfuttermittel beschlagnahmt, sofern der Vorrat am 1. Juli 1915 mehr als 100 kg betragen hat. Die beschlagnahmten Waren dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin, abgesetzt werden. Die Vorräte sind zu Beginn eines jeden Kalenderquartals nach Arten getrennt der Bezugsvereinigung zu melden mit Angabe der Menge und des Eigentümers. Die Meldungen sind bis spätestens zum 5. des ersten Quartalsmonats zu erstatten. Die Besitzer der Waren sind verpflichtet, auf Verlangen der Bezugsvereinigung Proben gegen Berechnung der Partikosten zu liefern. Der Eigentümer der Ware kann beantragen, daß die Bezugsvereinigung binnen 4 Wochen erklärt, welche Mengen und Waren sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Vereinigung hierauf nicht übernehmen will, erlischt dann die Absatzpflicht. Gibt die Vereinigung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages keine Erklärung ab, so erlischt ebenfalls die

Absatzpflicht. Bis zur Abnahme durch die Vereinigung hat der Eigentümer die Ware anzuliefern, pflichtig zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne 60 Pl. vergütet. Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer ferner einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Wird eine Einigung über den Preis nicht erzielt, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Übernahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die Anlagen des Verfahrens zu tragen hat. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Erhöht die Übernahme nicht freiwillig, so kann die Ware enteignet werden. Beim Verkauf an Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 v. H. zu den festgesetzten Übernahmepreisen bezüglich der Transportkosten zulässig. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15.000 M. bestraft. Zur Durchführung der Bestimmungen ist ferner durch Verordnung vom 23. Juli 1915 eine Reichsfuttermittelstelle gebildet worden, deren vierte Abteilung den Verkehr mit Kraftfuttermitteln zu regeln hat. Als Aufsichtsbehörde ist durch Verordnung vom 31. Juli 1915 ferner ein Landesamt für Futtermittel errichtet worden.

Fix flava siehe unter „Harn“.

Fluorion. Die Aus- und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 10. September 1915 (Reichsanz. Nr. 215) verboten.

Platin in Salzen und Lösungen, als auch Laboratoriumsgeräte aus Platin sind durch Verordnung vom 1. September 1916 beschlagnahmt. Platin in Legierungen ist nur dann beschlagnahmt, wenn der Reingehalt an Platin 98 v. H. beträgt. Die beschlagnahmten Geräte dürfen im eigenen Betriebe weiter benutzt werden unter der Voraussetzung, daß sie dadurch keine sichtbare Abnutzung erleiden. Die Vorräte an Platin und Platinsalzen sind auf den amtlichen Melde-

scheinen der Metallwulfmachungsstelle der Kriegsstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20, bis zum 15. September 1916 zu melden, sofern sie mehr wie 10 g Platininhalt betragen. Gleichzeitig ist ein Lagerbuch anzulegen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmenge und die Verwendung ersichtlich ist.

Platinschlorid siehe unter „Plati“

Präservatives siehe unter „Gummiwaren“.

Preisaushebung. Durch Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 und Ausführungsbestimmung vom 2. Juli 1915 wird bestimmt, daß der in den §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung vorgesehene Preisaushebung für Barkwaren ausgedehnt wird auf alle Verkäufe von Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie von rohem Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen. Der Preisaushebung muß polizeilich gestempelt sein (wird kostenlos bewirkt) und ist so anzubringen, daß er von außen gut sichtbar ist. Er muß ferner genaue Preis- und Gewichtszahlen enthalten. Die Preise dürfen zwar nach Belieben des Geschäftsinhabers geändert werden, sie bleiben aber solange in Kraft, bis ein neuer mit polizeilichem Stempel versehener Aufschlag ordnungsgemäß ausgehängt ist. Die Überschreitung der im Aushebung angegebenen Preise wird mit 150 M. bestraft.

Preisprüfungsstellen. Zur Preisregelung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und zur Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Überwachung des Verkehrs mit diesen Gegenständen sind durch Verordnung vom 25. September 1915 (R.G.B. S. 607) Preisprüfungsstellen errichtet worden. Die Preisprüfungsstellen bestehen aus einem Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Vorstand der Gewerkschaft oder des Kommunalverbandes oder, falls eine Einigung nicht zustande kommt, von der höchsten Ver-

waltungsbehörde ernannt. Die Mitglieder der Prüfungsstelle setzen sich zur Hälfte aus Warenherzeugern, Groß- und Kleinhändlern, zur anderen Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern zusammen.

Durch Erlaß vom 20. März 1916 (H.M.B. S. 80) soll dem Kleinhandel die gleiche Vertretung eingeräumt werden wie dem Großhandel und den Fabrikanten. In einzelnen Fällen, wo die Vertretung der Erzeuger und Großhändler nur geringe Bedeutung hat, steht nichts im Wege, die Kleinhändler in größerer Zahl in die Preisprüfungsstellen zu berufen. Bei der Auswahl der Vertreter können die örtlichen Kleinhandelsorganisationen gute Dienste leisten.

Die Preisprüfungsstellen haben die Aufgabe:

1. aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Herstellungskosten die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln: die zuständigen Stellen bei der Überwachung des Handels mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes sowie bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise und über die Regelung des Verkehrs mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes zu unterstützen;
2. Gutachten über die Angemessenheit von Preisen für Gerichte und Verwaltungsbehörden abzugeben;
3. die zuständigen Stellen bei der Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen zu unterstützen.

Die Preisprüfungsstellen können bestimmen, daß, wer bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsräum oder an seinem Vertriebsstand anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

Die Preisprüfungsstellen erlassen die näheren Vorschriften. Sie sind auch befugt, Ausnahmen zu gestatten.

Die Bekanntmachung über den Aushang von Preisen im Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1913 (H.G.H. S. 258) und die auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Anordnungen bleiben unberührt.

Die Preisprüfungsstellen sind ferner befugt, mit anderen Preisprüfungsstellen in gegenseitigen Nachrichtenaustausch über Zufuhr, Bestand und Preise der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes zu treten. Sie sind weiterhin ermächtigt, innerhalb ihres Bezirkes

1. von jedermann über alle Tatsachen Auskunft zu verlangen, die für die Preisbildung von Wichtigkeit sind, insbesondere über den Bestand, die Zufuhr und die Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes Erhebungen anstellen;
2. Räume, in denen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden, zu betreten und dasselbst Besichtigungen vorzunehmen;
3. mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Vorlage von Schlusscheinen, Rechnungen, Frachtbrieten, Kommissionsen, Lager-scheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken and Büchern, soweit sie sich auf den Ein- oder Verkauf von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes beziehen, zu fordern und darin Einsicht zu nehmen.

Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes zu angemessenen Preisen können die Gemeinden herner mit

Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden

1. für die Erzeuger und Hersteller solcher Gegenstände sowie für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften hinsichtlich des Betriebes, insbesondere des Absatzes, des Erwerbes, der Preise und der Buchführung erlassen;
2. unter Ausschluss des Handels und Gewerbes die Versorgung selbst übernehmen;
3. in Verträge über Lieferung solcher Gegenstände eintreten;
4. die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handel- und Gewerbetreibenden übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen;
5. Vorschriften zur Regelung des Verbrauches erlassen.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können die Gemeinden für ihre Bezirke anordnen:

1. daß, wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs in Gewahrsam hat, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren binnen einer zu bestimmenden Frist anzeigt;
2. daß Handel- und Gewerbetreibende verpflichtet sind,
 - a) binnen einer zu bestimmenden Frist Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Lieferung von Gegenständen der von einer Maßnahme nach § 12 betroffenen Art verlangen können;
 - b) ihre Vorräte der Gemeinde auf Verlangen käuflich zu überlassen;
 - c) der Gemeinde die Benutzung des Betriebsmittels gegen Entgelt zu gestatten.

Erfolgt die Überlassung ihrer Vorräte nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran der Gemeinde durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum

geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht.

Der Übernahmepreis wird, falls eine Einigung mit dem Besitzer nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung des Einkaufs-, Herstellungs- oder Erzeugungspreises und der Güte und Verwerthbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Preisprüfstelle endgültig festgesetzt. Bestehende Höchstpreise dürfen dabei nicht überschritten werden.

Das zu gezehrende Entgelt wird im Streitfall von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

Preiserhöhung siehe unter „Übermäßige Preiserhöhung“.

Preisfreibewei siehe unter „Höchstpreise“, „Unzuverlässigkeit im Handel“ und „Übermäßige Preiserhöhung“.

Puddingpulver. Die Bestimmungen über die äußere Kennzeichnung von Waren (siehe unter „Kennzeichnung von Waren“) finden laut Bekanntmachung vom 25. August 1916 auch Anwendung auf Puddingpulver und Backpulver, sowie alle ähnlichen für die menschliche Nahrung bestimmten Pulver.

Punschessenz. Wie am 1. März 1916 in Berlin abgehaltene Versammlung der Spiritusessenzrentenien hat den Mindestverkaufspreis für das Liter Punschessenz auf 3,50 M. festgesetzt. Derartige Essenzen dürfen mit Saccharin gestüßt werden, auch braucht diese Stüßung nicht besonders angegeben zu werden.

Putzmittel siehe unter „Wab- und Wirkwaren“.

Pyramiden. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchführung und Ausfuhr verboten.

Quecksilber- auch Salbe. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchführung und Ausfuhr verboten.

Reis. Wer Vollreis, Bruchreis oder Reismehl mit Beginn des 30. April 1915 im Gewahrsam hatte, war auf Grund der Verordnung vom 22. April 1915 (R.G.Bl. S. 237) verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Mengen von insgesamt weniger als zwei Doppelcentner waren von dieser Anzeige befreit. Die gemeldeten Vorräte über zwei Doppelcentner waren der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Verlangen käuflich abzulassen. Die Anforderung zur Überlassung hatte die rechtliche Wirkung, daß anderweitige Verfügungen unzulässig bzw. nichtig wurden. Der Übernahmepreis betrug:

Patna-Reis, grob	76 M.
Patna-Reis, kurz	70 „
Spanischer Reis	72 „
Italienischer-Glacié-Reis	72 „
Italienischer unglacierter Reis	68 „
Siam-Patna, grob	70 „
Siam-Patna, kurz	66 „
Aracan	66 „
Moulin	68 „
Rassein	64 „
Rangon, grob	62 „
Rangon, normal	60 „
Rangon, Stüraug	56 „
Bruchreis I.	44 „
Bruchreis II.	40 „
Bruchreis III, IV	40 „
Reismehl für KBzwecke ...	50 „

Daneben ist für die Aufbewahrung eine angemessene Vergütung zu zahlen, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde ersichtlich festsetzt. Kommt über den Übernahmepreis eine Einigung nicht zustande, so wird auch dieser von dem Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten festgesetzt. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so können die Vorräte durch die Landräte enteignet werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15.000 M. bestraft. Vom Ausland eingeführter Reis ist von Einfuhrzoll befreit.

Reisfaltermehl siehe unter „Kraftfuttermehl“.

Rhabarber. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Riechmittel dürfen durch Verordnung vom 12. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 93) weder von Frankreich, noch von England, noch von den Kolonien dieser Länder in Deutschland eingeführt oder durch Deutschland durchgeführt werden. Auch die Einfuhr künstlicher Riechstoffe ist verboten.

Rindmasöl. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten. (Siehe auch unter „Öle und Fette“.)

Rindmasölabweirungen. Durch Verfügung vom 17. März 1916 (Z.Bf. Zelle S. 53) ist bei der Herstellung von Rindmasölabweirungen die Verwendung von Saccharin an Stelle von Zucker gestattet.

Rindgerbandschuhe siehe unter „Gummwaren“.

Rohharz siehe unter „Harz“.

Rüßöl siehe unter „Öle und Fette“.

Rüßwasser ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn er vom Auslande eingeführt wird, von Einfuhrzoll befreit. (Siehe auch unter „Obfrüchte“.)

Rumverschnitt. Ine am 1. März 1916 in Berlin abgehaltene Versammlung der Spirituosensinteressenten hat den Mindestverkaufspreis für das Liter Rumverschnitt auf 3,50 M. festgesetzt.

Saccharin. Durch Verordnung vom 25. April 1916 (R.G.Bl. vom 26. April 1916, S. 340) ist neben der Saccharin-Fabrik Aktiengesellschaft vorm. Fahlberg, List & Co., Mägdeburg-Südost, die Chem. Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul-Dresden, zur Herstellung von Saccharin ermächtigt. Saccharin wurde durch den eingetretenen Zuckermangel durch Bekanntmachung vom

25. April 1916 (R.G.Bl. S. 340) zur Herstellung von Limonade und limonadenartigen Getränken durch Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 423), ferner zur Süßung natürlicher und künstlicher Fruchtsäfte und schließlich durch Bekanntmachung vom 7. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 409) zur Herstellung von Dunstschut, Schaumweinen, Mostriek, Likören, Bowlen, Punschextrakten, kosmetischen Mitteln usw. freigegeben. Durch Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 533) ist alsdann die Überweisung von Saccharin an die Verbraucher in beschränktem Maße durch die Kommunalverbände angedrängt worden. Zur Abgabe an die Verbraucher sind die Apotheken und Drogehandlungen zugelassen. Demen wird der Süßstoff durch den zuständigen Kommunalverband zugestellt. Der Kommunalverband erhält von der Reichsankerstelle bzw. der Zentralankaufgesellschaft für den Kopf der Bevölkerung für jeden Monat höchstens $\frac{1}{4}$ g Süßstoff. Die Verabfolgung des Süßstoffes durch die Drogehandlungen erfolgt in Briefchen von $1\frac{1}{4}$ g zum Preise von 25 Pf. an die Verbraucher. Für Wirtschaftsbetriebe wird der Süßstoff (Tafelchen) in Schachteln zu 1,85 M. geliefert.

Säcke siehe „Jutesäcke“.

Sago ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn er vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Salzstörersatzmittel. Bei der Abgabe von Salzstörersatzmitteln beachte man, daß keine übermäßigen Preise gefordert werden dürfen und daß keine zur Irreführung geeignete Bezeichnung geschieht wird. (Siehe auch unter „Ersatzmittel“, „Irreführende Bezeichnung“ und „Übermäßige Preissteigerung“.)

Salben aus tierischen, pflanzlichen oder Mineralölen. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Salenp ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn er vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Salpetersäure, auch Zubereitungen und Salze. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Salpeter siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Salpetersäure siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Salpetersaures Ammoniak und Ammonium siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Salpetersaures Bergöl siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Salpetersaures Blei ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn es vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Salpetersaures Calcium siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Salpetersaures Silber. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Salpetersaures Strontium siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Salpeter- und salpetrige Säure Salze. Durch Verordnung vom 1. März 1916 war der Vorrat an salpetersauren und salpetrigen Säuren Salzen der Kriegsstoff-Abteilung, Berlin, zu melden, wenn er insgesamt mehr als 75 kg Salpetersäurestoffgehalt betrug. Der gesamte Vorrat, also auch weniger als 75 kg Salpetersäurestoffgehalt, ist jedoch beschlagnahmt. Verbraucht oder verkauft darf ohne Erlaubnischein monatlich von salpetersauren Salzen insgesamt nur 1 kg Salpetersäurestoffgehalt werden. Der Gehalt an Salpetersäurestoffgehalt ergibt sich aus folgender Übersicht:

**Tabelle zur Berechnung des Stickstoffinhaltes
in stickstoffhaltigen Substanzen.**

In 100 kg nachgenannter Stoffarten sind enthalten:

Salpetersaure Salze (Nitate).

	Stickstoff
Ammoniaksalpeter (auch Ammoniumnitrat).....	17,5
(auch Ammoniumsalpeter)	
(„ salpetersaures Ammoniak)	
(„ salpetersaures Ammonium)	
(Nur Salpeterstickstoff, außer diesem sind noch 17,5 kg Ammoniakstickstoff vorhanden.)	
Barytsalpeter	10,7
(auch Baryumnitrat)	
(„ Baryumsalpeter)	
(„ salpetersaures Baryt)	
(„ salpetersaures Baryum)	
Chilesalpeter	15,6
Kalisalpeter	13,8
(auch Kaliumnitrat)	
(„ Kaliumsalpeter)	
(„ salpetersaures Kali)	
(„ salpetersaures Kalium)	
Kalksalpeter	17,0
(auch Calciumnitrat)	
(„ Calciumsalpeter)	} wasserfrei
(„ salpetersaurer Kalk)	
(„ salpetersaures Calcium)	
Kalksalpeter	13,0
(auch Calciumnitrat)	
(„ Calciumsalpeter)	} wasserhaltig
(„ salpetersaurer Kalk)	
(„ salpetersaures Calcium)	
Kunstsalpeter	16,0
(siehe auch Natronsalpeter, synthetisch)	
(„ „ synthetischer Salpeter)	
Norgesalpeter	13,0
(auch Kalksalpeter)	
(„ Calciumnitrat)	} wasserhaltig
(„ Calciumsalpeter)	
(„ salpetersaurer Kalk)	
(„ salpetersaures Calcium)	
Natronsalpeter	16,3
(auch Natriumnitrat)	
(„ Natriumsalpeter)	
(„ reiner Natronsalpeter)	
(„ salpetersaures Natron)	
(„ salpetersaures Natrium)	
Natronsalpeter, synthetisch	16,0
(siehe auch Kunstsalpeter)	
(„ „ synthetischer Salpeter)	
Silbernitrat.....	8,2
(auch salpetersaures Silber, Höllenstein)	

Stickstoff

Strontiansalpeter	13,2
(auch Strontiumnitrat)	
(„ Strontiansalpeter)	
(„ salpetersaures Strontium)	
(„ salpetersaures Strontium)	
Synthetischer Salpeter	16,0
(siehe auch Kunstsalpeter)	
(„ = Natriumsalpeter, synthetisch)	

Salpetrige Säure Salze (Nitrite).

Ammoniumnitrit (salpetrige Säure Ammonium)	21,8
Baryumnitrit (salpetrige Säure Baryum)	12,2
Calciumnitrit (salpetrige Säure Calcium)	21,2
Kaliumnitrit (salpetrige Säure Kalium)	18,4
Natriumnitrit (salpetrige Säure Natrium)	20,3
Strontiumnitrit (salpetrige Säure Strontium)	15,6
Natriumnitritnitrat	19,0

Salpetersäure Tabelle.

Reinheits- grade	In 100 kg sind enthalten		Reinheits- grade	In 100 kg sind enthalten	
	Salpetersäure kg (grm)	Stickstoff kg		Salpetersäure kg (grm)	Stickstoff kg
10	13	2,89	38	67	12,67
11	14,5	3,22	39	69,5	13,02
12	15,5	3,44	40	69	13,78
13	17	3,78	40,5	68	14,00
14	18,5	4,11	41	64,5	14,38
15	19,5	4,33	41,5	66	14,67
16	21	4,67	42	67,5	15,00
17	22,5	5,00	42,5	69	15,33
18	23,5	5,22	43	70,5	15,67
19	25	5,56	43,5	72,5	16,11
20	26,5	5,89	44	74	16,44
21	28	6,22	44,5	76,5	17,00
22	29,5	6,56	45	78	17,33
23	31	6,89	45,5	80,5	17,67
24	32,5	7,22	46	82,5	18,33
25	34	7,56	46,5	85	18,67
26	35,5	7,89	47	87	18,33
27	37	8,22	47,5	91	20,00
28	38,5	8,56	48	90	20,22
29	40	8,89	48,1	92	20,44
30	42	9,23	und darüber	93	20,67
31	43,5	9,67		94	20,89
32	45	10,00		95	21,11
33	47	10,44		96	21,33
34	49	10,89		97	21,56
35	50,5	11,22		98	21,78
36	53	11,78		99	22,00
37	55	12,22		100	22,22

Über die Vorräte, den Zu- und Abgang an salpetersauren Salzen ist ein Lagerbuch zu führen.

Sauger siehe unter „Gummisauger“.

Säuglingsnährmittel dürfen nach Bekanntmachung der Generalkommandos in den meisten Festungsbezirken nicht angekündigt oder angepriesen werden. Auch der Hausierhandel damit ist verboten.

Schaumwein darf durch Verordnung vom 12. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 93) weder von Frankreich, noch von England, noch von den Kolonien dieser Länder in Deutschland eingeführt oder durch Deutschland durchgeführt werden. Schaumweine dürfen ferner mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung nicht besonders angegeben zu werden.

Scheuertücher siehe unter „Web- und Wirkwaren“.

Schieferöl kann durch die Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 338, 350 und 352) zollfrei vom Ausland eingeführt werden. Durch Verordnung vom 7. September 1916 ist Schieferöl, sofern es als Schmiermittel verwendet werden kann, beschlagnahmt. (Näheres siehe unter „Schmiermittel“.)

Schlehen, gedörrt. Die Anfuhr ist durch Verfügung vom 15. November 1914 (M.Bl. Landw. S. 329) allgemein gestattet.

Schmiermittel. Mit der Verordnung vom 7. September 1916 sind beschlagnahmt: alle Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, die als Schmier- oder Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können. Diese Öle sind auch in Mischungen beschlagnahmt, ferner alle Öle, die zum Schmiere von Maschinenteilen, zu Härtings- oder Kühlzwecken verwendet, sowie auch solche, die zur Herstellung von Textilien, zur Erhaltung von Leder, zur Bereitung von konsistenten Fetten, Putzmitteln

oder Schuhereme gebraucht werden können. Ferner sind beschlagnahmt alle Mineralölrückstände, Laternenöle (Mineralmischöle), konsistenten Fette und alle der Stein- oder Braunkohle oder dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, sofern sie als Schmiermittel verwendet werden können. Der Beschlagnahme unterliegt auch Vaseline, ganz gleich, ob lose oder abgefaßt, ob Natur- oder Kunstvaseline, Bohnerwachs, Lederfett u. dergl. Die beschlagnahmten Stoffe dürfen nur gegen Freigabeschein weiter verkauft oder verwendet werden. Gestattet ist die Verwendung der Schmiermittel nur im eigenen Betriebe, sowie die Abgabe von Mineralöl von einer Viskosität nicht über 5 bei 50° C nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfes. Die Viskosität des in den Arzneibüchern aufgeführten Paraffinum liquidum liegt unter 5 bei 50° C. Anträge auf Freigabe von Schmiermitteln sind auf besonderen Vordruck bei der Kriegsschmieröl-G. m. b. H. (Abt. Beschlagnahme), Berlin W 8, Kanonierstr. 29/30 zu stellen. Die Vordrucke sind dort zu haben. Für jede Ware ist ein besonderer Antrag zu stellen. Bis zum 12. Oktober 1916 mußten die Vorräte an Schmiermitteln, sofern sie mehr wie 500 kg betragen, auf besonderen Meldescheinen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft gemeldet werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafen bis zu 10000 M. bestraft.

Schmierseife. Die Herstellung von Schmierseife unter Verwendung von pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten und Fettsäuren ist verboten. Auch die Abgabe solcher Schmierseife ist im Kleinhandel untersagt. An Inhaber von Bezugsscheinen darf Schmierseife zu technischen Zwecken jedoch verabfolgt werden.

Schönheitsmittel dürfen infolge Verordnung vom 12. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 93) weder von Frankreich, noch von England, noch von den

Kolonien dieser Länder in Deutschland eingeführt oder durch Deutschland durchgeführt werden. Sie dürfen ferner mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung nicht besonders angegeben zu werden. Siehe auch unter „Kosmetische Mittel“.

Schokolade ist durch Bundesratsverordnung vom 13. Juni 1916 ab beschlagnahmt. Wer am 13. Juni 1916 mehr als je 25 kg Kakao, Nährkakao oder Schokolade im Besitz hatte, war verpflichtet, den Bestand der Kriegs-Kakaogesellschaft an. B. H., Hamburg, Mönckebogenstr. 31, durch eingeschriebenen Brief zu melden. Über die angemeldeten Bestände sowie über weitere Bezüge ist genau Buch zu führen, und zwar derart, daß der Kriegs-Kakaogesellschaft auf Verlangen jeweils am Monatschluß anzugeben ist, welche Warenmengen in dem betreffenden Monat eingekauft wurden, ferner zu welchen Preisen, sowie der Warenabgang nach Menge und Verkaufspreisen und schließlich die Bestände am Monatschluß. Wer am 13. Juni weniger als je 25 kg der genannten Waren im Besitz hatte, ist nicht verpflichtet, Buch zu führen, dagegen unterliegen alle Ein- und Verkäufe nach dem 13. Juni der Buchführungspflicht. Wer aber am 13. Juni mehr als 25 kg einer dieser Waren besaß, muß auch über diese ersten 25 kg Bücher führen. Musterbogen für die Verbuchungen im Kleinhandel liefert die Kriegs-Kakaogesellschaft unentgeltlich.

Großhändler dürfen Kakao und Schokolade nur mit Erlaubnis der Kriegs-Kakaogesellschaft verkaufen. Der Antrag muß die Ware, den Verkaufspreis und den Käufer genau bezeichnen. Zur Lieferung an Kleinhandel genügt dagegen die Vorlage einer beglaubigten behördlichen Bescheinigung und Einrichtung eines Verpflichtungsscheines, daß die Ware nur an Kleinhandel geliefert wird. Die Warenausgänge sind im Großhandel halbjährlich anzugeben, am Ende jeden Monats ist ferner der Warenbestand zu melden.

Auch vom „Inland“ eingeführter Kakao unterliegt diesen Bestimmungen.

Schokoladen dürfen im Kleinverkauf nur mit genauer äußerer Kennzeichnung (siehe unter „Kennzeichnung der Waren“) abgegeben werden.

Schokoladenmasse wie „Schokolade“.

Schokoladepulver „Schokolade“.

Schwefel. Die Vorräte an Schwefel in jeder Form waren durch Verordnung vom 1. März 1916 der Kriegsrohstoff-Abteilung zu melden, sofern sie mehr als 1500 kg betragen. Die gesamten Vorräte, also auch geringere Mengen wie 1500 kg sind beschlagnahmt. Verbraucht dürfen ohne Erlaubnisschein monatlich nur insgesamt 50 kg Schwefelinhalt werden. Dieser Schwefelinhalt ist aus allen schwefelhaltigen Stoffen, z. B. Schwefel, Schwefelsäure usw. zu berechnen. Von allen Stoffen zusammengenommen darf der verkaufte oder verbrauchte Schwefelinhalt monatlich 50 kg nicht übersteigen. Über den Vorrat, den Zu- und Abgang an Schwefel und schwefelhaltigen Stoffen ist ein Lagerbuch zu führen.

Schwefelfäbner in Fasern oder Kesselwagen ist, wenn seine Verwendung den Bestimmungen der Befreiungsordnung entspricht, auf Grund der Verordnung vom 4. Februar 1915 (R.G.B. S. 57) vom Tilgungszoll befreit.

Schwefelsäure. Die Vorräte an Schwefelsäure in jeder Form waren durch Verordnung vom 1. März 1916 der Kriegsrohstoff-Abteilung zu melden, sofern sie mehr als 1500 kg betragen. Die gesamten Vorräte, also auch geringere Mengen wie 1500 kg, sind beschlagnahmt. Verbraucht dürfen ohne Erlaubnisschein monatlich nur insgesamt 50 kg Schwefelinhalt werden. Dieser

Schwefelinhalt ist aus allen schwefelhaltigen Stoffen, z. B. Schwefel, Schwefelsäure usw. zu berechnen. Von allen Stoffen zusammengezogen darf der verkaufte oder verbrauchte Schwefelinhalt monatlich 50 kg nicht

übersteigen. Über den Vorrat, den Zu- und Abgang an Schwefel und schwefelhaltigen Stoffen ist ein Lagerbuch zu führen. Der Schwefelinhalt der Schwefelsäure ergibt sich aus folgender Tabelle:

Umrechnungstabelle für Schwefelinhalt.

100 kg	entsprechen		Schwefelinhalt
Schwefelsäure 45° B \ddot{e} = Schwefelsäure	55 %	18 kg
" " 47° " "	58 %	19 "
" " 48° " "	60 %	19,5 "
" " 50° " "	62 %	20 "
" " 55° " "	70 %	23 "
" " 58° " "	75 %	24,5 "
" " 60° " "	78 %	25,5 "
" " 62° " "	v. 82 - 90 %	30 "
	92 - 93 %	30,5 "
	94 - 96 %	31 "
	96 - 97 %	31,5 "
	97 - 99 %	32 "
Schwefelsäure 100 %	32,5 "
Öleum	10 - 12 %	33,5 "
" " " " " "	20 %	34 "
" " " " " "	30 %	35 "
" " " " " "	40 %	35,5 "
" " " " " "	60 %	37 "
" " " " " "	70 %	38 "

Akkumulatoren säure 1,18 spez. Gew. 22° B \ddot{e} 8,1 kg
1,28 spez. Gew. 27° B \ddot{e} 10,1 kg

100 kg Schwefelinhalt entsprechen:

556 kg Schwefelsäure	45° B \ddot{e} (55 %)
528 " "	47° " (58 %)
515 " "	48° " (60 %)
500 " "	50° " (62 %)
435 " "	55° " (70 %)
408 " "	58° " (75 %)
392 " "	60° " (78 %)
333 " "	92 - 93 %
328 " "	93 - 94 %
323 " "	94 - 96 %
317 " "	96 - 97 %
313 " "	97 - 98 %
307 " "	100 %

Der Preis für Schwefelsäure und Öleum darf folgende Sätze nicht übersteigen:

- a) Gittersäure: 330 M. für 1000 kg Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 15 M. für 1000 kg Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit;

- b) helle Kammer säure sowie höhergradige Säure und Öleum: 470 M. für 1000 kg Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 45 M. für 1000 kg Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugung-

stelle und erließen die nach der Verordnung, betreffend die private Schwefelsäurewirtschaft, vom 13. November 1915 zu entrichtende Umlage ein.

Insoweit als Schwefelsäure und Oleum für besondere Anwendungsfälle, wie chemische Analysen, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit im Frieden gegenüber den für helle Kampfsäurefriedensüblichen Preisen mit Preisanschlägen belegt waren, dürfen die friedensüblichen Aufschläge auf die im Abs. 1 unter b vorzeichneten Preise berechnet werden. Diese Verordnung tritt mit dem 15. April 1916 in Kraft.

Schwefelsaures Zink. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Seifen. Nach der Verordnung vom 21. Juli 1916 darf Seife nur noch nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin hergestellt werden. Die Stücke müssen den Aufdruck K.-A.-Seife tragen. Die Abgabe darf nur gegen Seifenkarte erfolgen, und zwar für jede Person in einem Monat zusammen nur 50 g Fein-, Rasier- und Korroseife. Daneben darf für jede Person im Monat 250 g Seifenpulver verabfolgt werden. Der Höchstpreis für die K.-A.-Seife beträgt für:

das 50-g-Stück	20 Pf.
das 100-g-Stück	40 Pf.

Vorräte von Seifen, die noch mit pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten hergestellt sind, dürfen noch verkauft werden, jedoch darf davon nicht mehr als 50 g für die Person im Monat verabfolgt werden.

Vom Ausland eingeführte Seifen, Öle, Fette und Fettwaren pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind laut Verordnung vom 4. März 1916 (R. G. Bl. S. 148) an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. zu liefern. Bei der Meldung ist die Menge, der Einkaufspreis und Aufbewahrungsort anzugeben. Bis zum Ablauf sind die Waren

sorgfältig aufzubewahren. Den Übernahmepreis setzt der Anschuß fest. Erfolgt die Übernahme nicht freiwillig, so wird die Ware enteignet. Die Aus- und Durchfuhr von Seifen ist verboten.

Durch Verordnung vom 22. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 547) ist die Verwendung von Kartoffelmehl und durch Verordnung vom 18. Februar 1915 (R. G. I. S. 99) die Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife verboten.

Seifen dürfen in Berlin an Militärpersonen nur noch gegen Seifenkarte abgegeben werden, nachdem die Versorgung der heurlaubten oder abkommandierten Mannschaften durch Erlaß vom 12. August 1916 geregelt ist.

Seifenersatzmittel. Für Seifenersatzmittel sind vielfach ungesüßlich hohe Preise gebildet worden, so daß die Preisprüfungsstellen so le der Verband der Fabrikanten von Markenartikeln dagegen Stellung genommen haben. Kleinhändler, die solche wucherisch verteuerten Ersatzmittel vertreiben, machen sich mit strafbar. Durch Verordnung vom 8. Oktober 1916 ist ferner bestimmt, daß Seifenersatzmittel nicht mehr in Verbindung mit dem Wort Seife angeboten werden dürfen. Der Verkaufspreis darf bei Waschmitteln in Stückform 1 Pf. für je 25 g und bei Waschmitteln in Pulverform 25 Pf. für 1 kg und 18 Pf. für $\frac{1}{2}$ kg nicht übersteigen. Jedes Stück muß außerdem den Namen, die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache enthalten, ferner bei Waren in Stückform das Wort „Tonwaschmittel“, bei Waren in Pulverform das Wort „Tonpulver“ und den Kleinverkaufspreis. Andere Aufschriften auf dem Stück oder der Packung sind verboten, ebenso ist die Beipackung von Anpreisungen verboten.

Seifenpulver. Nach der Verordnung vom 21. Juli 1916 darf Seifenpulver nur noch nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und

tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin hergestellt werden. Das Seifenpulver muß den Ausdruck K.-A.-Seifenpulver tragen. Die Abgabe darf nur gegen Seifenkarte erfolgen, und zwar für jede Person im Monat 250 g Seifenpulver. Der Höchstpreis für K.-A.-Seifenpulver beträgt für 250 g 30 M. Vorräte von Seifenpulver, die noch mit pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten hergestellt sind, dürfen noch verkauft werden, jedoch dürfen davon nicht mehr als 250 g für die Person im Monat veräußert werden.

Senegawurzel. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Senf darf mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung nicht besonders angegeben zu werden.

Senfmehl unterliegt nicht der Beschlagnahme.

Seifenpulver ist beschlagnahmt. (Siehe unter „Ölfrüchte“.) Der Kriegsausstoß für Fette und Öle hat sich aber bereits erklärt, kleinere Mengen für medizinische Zwecke freizugeben, wenn es beantragt wird.

Seimeschläffer. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Seimeschoten. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Seesand siehe unter „Öle und Fette“.

Sicherstellung von Kriegsbedarf. Die Entscheidung über die Entschädigung, die für die Verwahrung und pflichtige Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung gewährt werden kann, erfolgt durch denjenigen Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk sich die Gegenstände bei der Anordnung der Beschlagnahme befanden. Im

Landsprekollisionsbezirk Berlin entscheidet der Palastpräsident.

Der Besitzer ist durch Verordnung vom 9. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 645) verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

Sicherung der Volksernährung.

Durch Verordnung vom 22. Mai 1916 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, Kriegsmalnahmen zur Sicherung der Volksernährung anzuordnen. Er kann den Verbrauch von Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Futtermitteln regeln und Bestimmungen über die Preise dieser Stoffe treffen.

Silberverbindungen.

Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Silbernitrat siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Soda. Die zurzeit gültigen Höchstpreise für Soda sind durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 597) festgesetzt. Sie betragen für:

- A. Kaliumierte Soda (Ammoniak-soda, Leblansoda, Sodapulver).
1. Bei Abgabe von 50–500 kg für 100 kg Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 15 M. Bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 kg für 1 kg einschließlich Verpackung 0,24 M., für $\frac{1}{10}$ kg einschließlich Verpackung 0,12 M.
 - B. Kristall- und Feinsoda.
 1. Bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):
 - a) Kristallsoda: für 100 kg Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung 8 M.
 - b) Feinsoda: für 100 kg Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung
 1. im Sacke 9 M.;
 - II. in Packungen zu je $\frac{1}{2}$ oder 1 kg einschließlich dieser Packungen 10 M.

2. Beim Weiterverkauf in Mengen von 50 kg und darüber

- a) Kristallsoda: für 100 kg Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Empfängers 10,25 M.;
- b) Feinsoda: für 100 kg Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Empfängers

I. im Sacke 11,25 M.,

II. in Packungen zu je $\frac{1}{2}$ oder 1 kg einschließlich dieser Packungen 12 M.

3. Beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 kg Kristall- oder Feinsoda für 1 kg einschließlich Verpackung 0,18 M., für $\frac{1}{2}$ kg einschließlich Verpackung 0,09 M.

Durch Verordnung vom 11. Oktober 1916 ist bestimmt, daß Soda in Packungen an die Verbraucher nur mit folgenden Angaben abgegeben werden darf:

1. Namen und Niederlassung des Herstellers;
2. Zeitpunkt der Fällung nach Monat und Jahr;
3. Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und Gewicht;
4. Kleilverkaufspreis.

Die Besichtigung oder Unkenntlichmachung einer Fränsangabe z. B. durch Überklebenzettel ist verboten.

Sojamehls, unter „Kraftfuttermittel“.

Solwentsäphthal siehe unter „Benzol“.

Sonnatose. Die Aus- und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 10. September 1915 (Reichsanz. Nr. 215) verboten.

Speisefette dürfen von den Fabriken nur noch an den Kriegsansehuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette geliefert werden, der sie durch die Kommunalverbände den Verbrauchern, den Bestimmungen der Fettkarte gemäß, zuführt. Im Kleinhandel dürfen Speisefette nur zum Höchstpreis von 2,32 M. für das Pfund abgegeben werden. Vom Ausland können Speisefette zollfrei eingeführt werden. (Siehe auch unter „Öle und Fette“.)

Spezialöle können durch Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 336, 350 und 352) zollfrei vom Ausland eingeführt werden. (Siehe auch unter „Öle und Fette“.)

Spindelöl ist durch Verordnung vom 7. September 1916 beschlagnahmt. (Näheres siehe unter „Schmiermittel“.)

Spiritus ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn er vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit. (Siehe auch unter: „Weingeist“.)

Springstoffe. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Springstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfes ist durch Verordnung vom 31. Juli 1914 (R.G.Bl. S. 265) verboten.

Stärke ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn sie vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Stearin siehe unter „Öle und Fette“.

Steinkohlenpech. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Bekanntmachung vom 2. April 1916 (Reichsanz. vom 3. April 1916, Nr. 80) verboten.

Steinkohlenteer, Mineralöle und alle aus diesen bereiteten Öle dürfen durch Verordnung vom 31. Juli 1914 (R.G.Bl. S. 265) nicht über die Grenzen des Deutschen Reiches ausgeführt werden. (Siehe auch unter „Schmiermittel“.)

Strontiansalpeter siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Styran. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Sublimatpantfilen. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Süßstoff siehe unter „Saccharin“.

Superphosphat siehe unter „Düngemittel“.

Suppentafeln können durch Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 328, 350 und 352) zollfrei vom Ausland eingeführt werden. Sie dürfen im Kleinverkauf nur mit genauer äußerer Kennzeichnung (siehe unter „Kennzeichnung der Waren“) abgegeben werden.

Suppenwürfel dürfen im Kleinverkauf nur mit genauer äußerer Kennzeichnung (siehe unter „Kennzeichnung der Waren“) abgegeben werden.

Synthetischer Kupfer fällt nicht unter die Chemikalienverordnung, ist also uneingeschränkt verkäuflich.

Synthetischer Salpeter siehe unter „Salpetersaure Salze“.

Talg kann durch Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 328, 350 und 352) zollfrei vom Ausland eingeführt werden.

Tannenhäute siehe unter „Häute“.

Tea. Wer am 8. April 1916 Tee oder auch Kaffee, Kaffeemischungen oder Kakao auf Lager hatte, war auf Grund der Verordnung vom 6. April 1916 verpflichtet, diese Bestände auf besonderen Verdrucken zu melden. Befrei von dieser Meldepflicht waren Mengen bis zu 2½ kg Tee und 10 kg Kaffee, sofern sie zum Gebrauche im eigenen Haushalt bestimmt waren. Vorräte, die verschwiegen worden sind, können dem Staat verfallen erklärt werden. Die Ausfuhr und Durchfuhr von schwarzem und grünem Tee ist verboten. Im Kleinhandel darf höchstens 125 g Tee auf einmal abgegeben werden und auch nur mit genauer Kennzeichnung.

Wer Tee oder auch Mischungen von Tee mit anderen Erzeugnissen vom Ausland einführt, hat die Ware dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin, mit Angabe der Menge, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes zu melden. Bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß ist die Ware sorgfältig aufzubewahren.

Teerzusatzmittel dürfen im Kleinverkauf nur mit genauer äußerer Kennzeichnung (siehe unter „Kennzeichnung der Waren“) abgegeben werden.

Testbenzöleratz (Testbenzin). Die durch Bekanntmachung vom 7. Juli 1916 festgesetzte Höchstpreis beträgt bis zum 31. Dezember 1916 bei Mengen unter 100 kg 60 M., bei Mengen unter 25 kg bis zu 70 M., die 100 kg. (Näheres siehe unt. „Benzin“.)

Testbenzin siehe unter „Benzin“.

Thermosflaschen. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 10. September 1915 (Reichsanz. Nr. 215) verboten.

Thymol. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 17. November 1915 (Reichsanz. Nr. 272) verboten.

Tierische Öle und Fette siehe unter „Öle und Fette“.

Tinte und Tintenpulver. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 30. Dezember 1915 (Reichsanz. Nr. 376) verboten.

Torfl kann durch Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 328, 350 und 352) zollfrei vom Ausland eingeführt werden.

Tran siehe unter „Öle und Fette“.

Trockenplatten dürfen durch Verordnung vom 12. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 25) weder von Frankreich, noch von England, noch von den Kolonien dieser Länder in Deutschland eingeführt oder durch Deutschland durchgeführt werden.

Trockenplattenglas. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist laut Verordnung vom 23. März 1916 (Reichsanz. Nr. 72) verboten.

Tropfen. Die Aus- und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 10. September 1915 (Reichsanz. Nr. 215) verboten.

Übergangswirtschaft. Für die Beschaffung und Verteilung der Rohstoffe in der Übergangszeit vom Kriege in den Friedenszustand ist durch Verordnung vom 3. August 1916 ein Reichskommissar für die Übergangswirtschaft bestellt worden. Ihm wird ein Beirat zur Seite gestellt, auch sollen Sachverständige aus allen

Gebieten zuzugewogen werden. Dem Reichskommissar oder seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über Rohstoffaufkäufe zu erteilen, auch ist er zur Besichtigung von Vorräten berechtigt, wie er auch Geschäfte höher usw. nachprüfen kann.

Übermäßige Preissteigerung.

Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie reife Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe können bei Zurückhaltung durch Verordnung vom 23. Juli 1915 (R.G.B. S. 467) enteignet werden. Der Begriff Artikel des täglichen Bedarfs ist nach Äußerung des Staatssekretärs des Innern hierbei im weitesten Sinne aufzufassen. Die Fassung soll besagen, daß Nahrungsmittel ganz allgemein, ferner auch Genussmittel, Gewürze usw. davon betroffen werden. Auch wenn ein Gegenstand für gewisse Volkskreise, z. B. für die reicheren Kreise, ein Gegenstand des täglichen Bedarfs ist, fällt er unter diese Bestimmungen, so daß also auch Feinkost und ähnliche Genussmittel dazu gehören. Das Eigentum geht auf eine von der Behörde bezeichnete Person über, sobald die Anordnung in den Händen des bisherigen Eigentümers ist. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Verträge, die in den letzten zwei Wochen vor der Enteignungsanordnung in der Absicht, einen höheren Übernahmepreis zu erzielen, geschlossen wurden, bleiben unberücksichtigt. Sobald der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte Übernahmepreis dem Einkaufspreis um 5 v. H. übersteigt, bedarf es der Bestätigung der Landeszentralbehörde. Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Auslande eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag für die Einfuhrkosten zu bewilligen. Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. wird bestraft, wer für die vorgenannten Gegenstände sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt. Mit der gleichen Strafe wird bedroht, wer Gegenstände der bezeichneten Art zurückhält, um dadurch einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, oder wer Vorräte vernichtet, die Kreuzung oder den Handel einschränkt, oder sonstige unlautere Machenschaften vornimmt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Die Verurteilung kann auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Frage, was unter übermäßigem Gewinn zu verstehen ist, hat zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Zu beachten ist, daß mehrere Preisprüfstellen einen Gewinn von 20—25% als hinreichend erachteten und einen Mehrverdienst als „übermäßig“ bezeichneten. Das Oberkommando in den Marken hat ferner erklärt, daß als angemessener Gewinn grundsätzlich nur derjenige anzusehen ist, der auch in Friedenszeiten für gleiche Waren und unter sonst gleichen Verhältnissen erzielt worden ist. Dieser Friedensgewinn ist zahlenmäßig festzustellen. Nur dieser zahlenmäßig festgestellte Betrag darf, ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten, als angemessener Gewinn zugerechnet werden. Hat beispielsweise im Frieden eine Ware 4 M. gekostet und ist sie mit 5 M. verkauft worden, so daß der Gewinn 1 M. = 25% betrug, so darf auf den heutigen Einkaufspreis von vielleicht 8 M. nicht ebenfalls 25% aufgeschlagen werden, da der Verdienst dann ja 2 M. betragen würde. Der Gewinn soll an der gleichen Ware nur so viel wie früher betragen. Die Ware müßte somit mit 9 M. verkauft

werden. Es dürfte sich empfehlen, diese grundlegenden Angaben bei der Feststellung des Gewinns zu berücksichtigen. Die erlaubten 20% oder 25% Gewinn sollen den Reingewinn — nach Abzug aller Unkosten, wie allgemeine Geschäftskosten, Lagergebl., Miete, Licht, Zinsen, Steuern usw. — darstellen.

Als höhere Verwaltungsbehörde ist laut Verordnung vom 8. August 1915 (G.M.B. S. 334) der Regierungspräsident bestimmt.

Überwachung des Nahrungsmittelverkehrs. Durch einen Ministerialerlaß vom 30. März 1916 (M.B. Med. S. 128) ist eine schärfere polizeiliche Überwachung des Nahrungsmittelverkehrs gefordert worden. Besonders soll die Überschreitung von Höchstpreisen und ev. Fälle von Lebensmittelwucher schnell und eingehend verfolgt werden. Die Gemeinden sollen zu diesem Zweck mit den errichteten Preisprüfungsstellen zusammenarbeiten und die Polizeibeamten sollen über die hier in Frage kommenden Bestimmungen eingehend unterrichtet werden.

Unterechlorige Säure siehe unter „Chlorcalc“.

Unzuverlässigkeit im Handel. Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Das Handelsgewerbe, dessen Betrieb untersagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die Untersagung ist im Amtsblatt der untersagenden Behörde und im Reichsanzeiger bekanntzugeben. — Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, sind insbesondere zu berücksichtigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorraterhebungen, Preisstauung und übermäßige Preiserhöhung.

Die Untersagung des Handelsbetriebes wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handeltreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte u. dgl.) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Die Behörde, die den Betrieb untersagt hat, kann seine Wiederaufnahme gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens drei Monate verfloßen sind.

Der Reichskanzler und die Landeszentralbehörden können anordnen, daß der Beginn des Handels mit Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis bedarf. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun.

Gegen die Untersagung des Betriebes und gegen die Verhängung der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. wird bestraft:

1. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebes zuwiderhandelt,
2. wer den Handelsbetrieb ohne die erforderliche Erlaubnis beginnt.

Für die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs und für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Beginne des Handels mit Gegenständen der bezeichneten Art, soweit etwa der Reichskanzler oder der untersagende Minister eine solche Erlaubniserteilung vorseheben sollte ist in Städten über 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hochaußerrheinischen Landen der Oberamtmann zu-

ständig, falls der Handelsreisende in dem Bezirke dieser Bezirke seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder eine gewerbliche Niederlassung errichtet hat oder errichten will.

Die Unterzusage richtet sich gegen die Person des Handelsreisenden, dessen Unzuverlässigkeit darzulegen ist. Damit über die Tragweite der Unterzusage keine Zweifel bestehen, sind die Handelskreise, auf welche sich die Unterzusage erstreckt, in jedem Falle genau anzugeben.

Urotropin. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Vanille. Die Einfuhr ist laut Verordnung vom 26. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 49) bis auf weiteres verboten.

Vanillin. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 verboten.

Vaseline. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten. Vaseline, sowohl Natur- wie Kunstvaseline, ist ferner durch Verordnung vom 7. September 1916 beschlagnahmt. (Näheres siehe unter „Schmiermittel“.)

Vanillinöl sind ebenfalls durch Verordnung vom 7. September 1916 beschlagnahmt, sobald ihre Viskosität über 5 bei 50° C beträgt. (Näheres siehe unter „Schmiermittel“.)

Verbandmittel. Die Ausfuhr von Verband- und Arzneimitteln ist durch Verordnung vom 31. Juli 1914 (R.G.Bl. S. 268) verboten.

Verbandstoffe, Verbandstoffe u. druckliche Instrumente. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Verbandswoll. Der Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie hat den Verbandstofffabriken bei der Lieferung von Material die Be-

dingung gestellt, daß sie bei der Abgabe von Verbandwoll an Wiederverkäufer folgende Höchstpreise nicht überschreiten:

Verbandswoll (100 cm breit)
in Papierpackung.

Pakete mit	5	2	1	1/2 m
24fädig	3,35	1,68	0,68	0,35 0,19 M.
20fädig	2,75	1,48	0,60	0,31 0,17 ..
14fädig	2,15	1,12	0,46	0,24 0,13 1/2 ..

Lieferung ausschließlich Verpackung ab Fabrik. 30 Tage Ziel 2%, Abzug. (Binden siehe unter „Binden“.)

Verbandstoffe. Textilverbandstoffe sowie daraus hergestellte Verbandmittel dürfen durch Verordnung vom 10. Juni 1916 von den Herstellern auf noch an solche Abnehmer geliefert werden, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in laufender Geschäftsverbindung standen. (Siehe auch unter „Binden“.)

Verbandstoffe. Der Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie hat den Verbandstofffabriken bei der Lieferung von Material die Bedingung gestellt, daß sie bei der Abgabe von Verbandwolle an Wiederverkäufer folgende Höchstpreise nicht überschreiten:

Verbandwolle in Papierpackung:

1000	500	250	100 g
4,50	2,27	1,15	0,48 M.
	50	25	10 g
	0,25 1/2	0,15	0,08 M.

Lieferung ausschließlich Verpackung ab Fabrik. Ziel 30 Tage, 2% Abzug.

Verfälschter Brennspiritus siehe unter „Brennspiritus“.

Verjährung. Die Ansprüche, welche beim Inkrafttreten der Verordnung über die Verjährungsrisiken vom 23. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 543) noch nicht verjährt waren, verjähren nicht vor Ablauf des Jahres 1916.

Verpflegungsmittel siehe „Futtermittel“.

Varonal. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Verkaufserzwang. Die Abgabe von Waren, für die Höchstpreise festgesetzt sind, darf nach § 2 des Höchstpreigesetzes nicht verweigert werden. Diese unbefugte Abgabepflicht ist auch vom Reichsgericht in einer Entscheidung vom 27. Juni 1916 betont worden. (Siehe auch unter „Höchstpreise“ und „Zurückhaltung von Waren“.)

Verträge. Einwirkung von Höchstpreisen auf Verträge siehe unter „Einwirkung“.

Vorratserhebungen. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist auf Grund der Verordnung vom 2. Februar 1915 (R.G.B. S. 34) der Behörde (in Landkreisen den Landräten, in Hohenzollern den Oberamtskammern, in Stadtkreisen den Polizeiverwaltungen) jederzeit Auskunft über vorhandene Vorräte zu geben. Dies erstreckt sich auf alle Artikel des Kriegsbedarfs wie auch auf Gegenstände, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen und ferner auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe. (Der Begriff Nahrungsmittel ist im weitesten Sinne aufzufassen.) Die Auskunft kann auch durch öffentliche Bekanntmachung eingefordert werden. Zur Auskunft sind alle Besitzer oder Erzeuger der betreffenden Ware verpflichtet. Auskunft kann verlangt werden über die vorhandenen Vorräte, ferner über die Mengen, auf deren Lieferung man noch Anrecht hat, wie auch über den Ort der Aufbewahrung. Es kann weiter darüber Auskunft verlangt werden, wann diese Vorräte abgeliefert werden können. Bei der Auskunftseinholung ist das Eindringen in die Verhältnisse unstatthaft. Die Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind berechtigt, die Räume, in denen die Vorräte vermutet, zu untersuchen und die Geschäftsbücher zu prüfen. Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er verpflichtet ist, nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit

Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen wurden, dem Staate verfallen erklärt werden. Wer bei der Auskunft in fahrlässiger Weise über Vorräte unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Frist der Auskunftserteilung verstimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

Die zuständige Behörde kann die Führung besonderer Lagerbücher vorschreiben. War die Führung der Lagerbücher vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, wird ebenfalls mit den vorstehenden Strafen belegt. Neben den erwähnten Behörden ist auch die Kriegesachstoff-Abteilung des Kriegsministeriums berechtigt, Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs oder zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln zu verlangen.

Wacholderbeeren, gedörrt. Die Ausfuhr ist durch Verfügung vom 15. November 1914 (R.L. Landw. S. 329) allgemein gestattet.

Wachswaren. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 10. September 1915 (Reichsanz. Nr. 215) verboten.

Wärmeflaschen- und Kompressen siehe unter „Gummiwaren“.

Wagenschmiere ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.B. S. 135), wenn sie vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit. Im Inlande ist Wagenschmiere beschlagnahmbar. (Siehe unter „Schmiermittel“.)

Walrat ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.B. S. 135), wenn er vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Warenumsatzstempel. Durch das Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (R.G.B. S. 639), in Kraft getreten am 1. Oktober 1916 ist eine Umsatzsteuer eingeführt worden, die jeder Waren umsetzende Gewerbetreibende, der im Jahre mehr als 200 M. umsetzt, zu entrichten hat. Bei dieser geringen Höhe des

steuerpflichtigen Umsatzes ist jede Drogerie zur Entrichtung der Warenumsatzsteuer verpflichtet. Gewerbe im Sinne der Steuer ist jede auf Erwerb, also auf Gewinn gerichtete Tätigkeit, auf die Form des Gewerbetriebes (G. m. b. H., Akt.-Gesellschaft, Genossenschaft, Einzel-Inhaber usw.) kommt es nicht an. Der Steuer unterliegt der Gesamtbetrag der im Geschäft für erfolgte Verkäufe, gemachte Lieferungen usw. innerhalb eines Kalenderjahres eingehenden Zahlungen. Eingehende Wechselzahlungen sind von der Umsatzsteuer frei (weil der Wechsel durch Wechselstempel bereits besteuert ist). Darlehensschulden, die aus Warenschulden in Darlehensschulden umgewandelt sind, sind steuerpflichtig; ebenso Tauschleistungen, die an die Stelle von Zahlungen für Waren getreten sind. Frei von der Steuer sind dagegen Zahlungen, die für Lieferung von inländischen Waren ins Ausland erhalten werden und ferner sind Verkäufe von Wertpapieren Umsatzsteuerfrei. Wenn Käufe rückgängig gemacht werden und der Empfänger der Ware sein Geld wieder zurück erhält, fällt für den betreffenden Betrag die Steuerpflicht fort. — Nur der muß die Umsatzsteuer bezahlen, der die Ware in Natur überträgt, nicht z. B. ein Agent, der nur das Geschäft vermittelt, die Ware selbst aber nie ins Haus bekommt; hat ein Agent in dieser Weise ein Geschäft vermittelt, so ist nur 1. der Hersteller (oder Großhändler), der die Ware an den Kleinhändler liefert, und 2. der Kleinhändler, der sie an das Publikum weiter verkauft, zur Steuer verpflichtet.

Diejenigen Geschäfte, die viele Kleinwaren verkaufen und deshalb nicht jede eingehende Zahlung buchen — es dürfte kaum solche Drogeriegeschäfte geben —, dürfen den Gesamtbetrag der eingehenden Zahlungen schätzen und danach die Steuer entrichten. Hält die Steuerbehörde die Schätzung nicht für richtig, so muß sie dem Geschäftsinhaber davon Kenntnis geben und kann selbst eine Schätzung der eingehenden Zahlungen vornehmen. Gegen den erteilenden

Schätzungsbescheid hat der Steuerpflichtige nur Beschwerde an die vorgesetzte Steuerbehörde.

Der § 81 des Gesetzes sieht vor, daß der Steuerpflichtige statt der eingegangenen Zahlungen als Grundlage für die Umsatzsteuer den Gesamtwert für die in einem Jahre gemachten steuerpflichtigen Lieferungen angeben kann ohne Rücksicht auf die Zahlung. Macht er davon Gebrauch, so kann er nur mit Genehmigung der Direktionsbehörde davon abweichen. Ob es sich empfiehlt, die Steuer so zu berechnen, ist zweifelhaft, denn der Betriebsinhaber muß dann auch von den nicht eingegangenen Zahlungen die Steuer entrichten.

Warenzurückhaltung siehe „Zurückhaltung von Waren“.

Waschmittel. Durch Verordnung vom 11. Oktober 1916 ist bestimmt, daß Waschmittel auf den Packungen folgende Angaben enthalten müssen:

1. Namen und Niederlassung des Herstellers;
2. Zeitpunkt der Fällung nach Monat und Jahr;
3. Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und Gewicht;
4. Kleinverkaufspreis.

Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe z. B. durch Überklebenstiel ist verboten. (Siehe auch unter „Soda“ und „Seifen“ bzw. „Seifenersatzmittel“.)

Wasserlassen siehe unter „Gumwaren“.

Watte. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten. (Siehe auch unter „Verbandwatte“.)

Web-, Wirk- und Strickwaren. Die verschiedenen Verordnungen über die Web-, Wirk- und Strickwaren betreffen den Drogisten insofern, als Freitiertücher (Waschlappen), Freitierhandschuhe, Lebbinden, Lungen- und Kopfschützer, Aufnehmer, Bohnertücher, Putztücher usw. davon betroffen werden, die in manchen Drogeriehandlungen geführt werden.

Am 1. August 1916 mußte eine Bestandsaufnahme über alle diese Waren gemacht werden, sie dürfen nur gegen Besagshain abgegeben werden. Auch gummierte Badartikel, z. B. Badehauben, fallen unter diese Bestimmungen.

Wein von Trauben in Fässern oder Kesselwagen darf durch Verordnung vom 12. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 33) weder von Frankreich, noch von England, noch von den Kolonien dieser Länder in Deutschland eingeführt oder durch Deutschland durchgeführt werden. Wein in Fässern oder Kesselwagen zur Kognakherstellung, soweit er nicht mehr als 10 Gewichtsteile Weingeist in 100 Teilen Wein enthält, kann ferner durch Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 zum Zollsatz von 10 M. für den Doppelcentner eingeführt werden.

Wein mit Heilsäuren. Die Aus- und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 19. September 1915 (Reichsanz. No. 215) verboten.

Weingeist wird dem Droghändler nur zur Herstellung von Arzneimitteln überlassen und nur in beschränktem Maße. Man stellt den Antrag auf Lieferung von Weingeist am besten bei seinem gewohnten Lieferanten. Kann dieser nicht liefern, so wird er den für den Bezirk in Frage kommenden Lieferanten nennen können; wenn nicht, so fragt man bei der Spirituszentrale in Berlin, Schellingstr. 14—15, an. In dem auszufüllenden Antragsheft muß man sich verpflichten, den Weingeist nur zur Herstellung von Arzneimitteln zu verwenden, und zwar muß die Verarbeitung des Weingeistes auf Arzneimittel meist innerhalb einer bestimmten Frist (2—3 Wochen) vollzogen sein.

Zu den Arzneimitteln in diesem Sinne sind nicht nur die in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgenommenen, sondern auch alle übrigen Zubereitungen zu rechnen, die in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemeine Anerkennung gefunden haben, sowie auch die in manchen

Gegenden gewohnlich hergestellten und als Hausmittel in den Verkehr gebrachten Franzbräse, soweit sie nicht als Ersatz für Trichbraunwein, Liköre usw. verwendet werden. Hier nach sind nach einem Rundschreiben des Reichsfinanzamtes vom 31. Juni d. J., also die Hersteller sogenannter Hausmittel wegen ihrer Beiträge von versteuertem, unverarbeitetem Braunwein den Arzneimittel-fabriken gleichzustellen.

Zur Herstellung kosmetischer Mittel darf der Arzneimittel-Weingeist nicht verwendet werden, vielmehr wird für diesen Zweck auf Antrag, der bei der Zollbehörde einzureichen ist, ein Bruchteil der in dem Betriebe bisher für kosmetische Mittel verbrauchten Menge Weingeist freigegeben.

Die Abgabe oder Verarbeitung des für Arzneimittel oder für kosmetische Mittel freigegebenen Weingeistes zu Trinkzwecken wird mit hohen Strafen belegt.

Weinsäure, Weinsäureester. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Wermut. Die am 1. März 1916 in Berlin abgehaltene Versammlung der Spiritusministerverordneten hat den Mindestverkaufspreis für das Liter Wermut auf 2 M. festgesetzt. Wermut darf ferner mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung nicht besonders angegeben zu werden.

Wismut und Wismutverbindungen. Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

Wollfett (siehe Lanolin). Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten. (Siehe auch unter „Öle und Fette“.)

Xylol siehe unter „Benzol“.

Zement. Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 6. Februar 1916 (Reichsanz. No. 32) verboten.

Zerosin ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn es vom Ausland eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Zigarettenpapier und Hülsen dürfen durch Verordnung vom 12. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 93) weder von Frankreich, noch von England, noch von den Kolonien dieser Länder in Deutschland eingeführt oder durch Deutschland durchgeführt werden.

Zinnoxyd ist durch Verordnung vom 8. März 1915 (R.G.Bl. S. 135), wenn es vom Auslande eingeführt wird, vom Einfuhrzoll befreit.

Zucker. Der Höchstpreis für Zucker bei der Abgabe im Kleinhandel beträgt für das Pfund:

Melis oder gem. Kristallzucker	30 Pf.
Gemahlene Raffinade	32 „
Würfelzucker I (Kristall) .	34 „
Würfelzucker II	32 „
Rohzucker	34 „

Ein Aufschlag für Verpackung darf nicht gerechnet werden. Die Abgabe darf nur gegen Zuckerkarte erfolgen. Für den Stadtbezirk Berlin sind vom Magistrat folgende Höchstpreise für Kandiszucker festgesetzt worden für das Pfund:

Kandiszucker, weiß	50 Pf.
Kandiszucker, braun	54 „
Kandiszucker, schwarz . . .	60 „

Die Preise gelten mit Verpackung. Bei Abgabe von $\frac{1}{2}$ Pfund darf ein Aufschlag nicht berechnet werden.

Zucker darf ferner durch Verordnung vom 14. September 1916 in gewerblichen Betrieben zur Herstellung von Fruchtsirupen aller Art (mit Ausnahme solcher, die zur Zubereitung von Arzneien dienen), ferner zur Herstellung von Limonaden oder deren Essenzen, kandierten Früchten, Schaumwein, Fruchtpasten, Likören, Punschextrakten, weinähnlichen Getränken, Wermutwein nicht mehr verwendet werden.

Zurückhaltung von Waren. Die Zurückhaltung von Waren ist, wie die Rechtsprechung wiederholt u. a. auch das Reichsgericht betont hat, durch die Verordnungen gegen übermäßige Preissteigerung und das Höchstpreisgesetz verboten. Dagegen hat der Reichskanzler in einer Auskunft betont, daß nach der Wucherverordnung die Zurückhaltung von Waren nur dann verboten wird, wenn dadurch ein übermäßiger Gewinn erzielt werden soll. Die Zurückhaltung zu dem Zwecke, die ständige Kundschaft zunächst zu bedienen, wäre danach erlaubt. Es besteht also zwischen der Rechtsprechung und der Auskunft des Reichskanzlers ein Widerspruch. Der Kleinhändler wird gut tun, die Abgabe vorrätiger Waren in mäßigen Mengen nicht zu verweigern.

Zwieback darf im Kleinverkauf nur mit genauer äußerer Kennzeichnung (siehe unter „Kennzeichnung der Waren“) abgegeben werden.

Kriegsgesellschaften.

- Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Abt. Süßstoff, Berlin SW 19, Lindenstraße 51/53.
- Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H., Berlin, Universitätsstraße 2.
- Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H., Berlin.
- Zentralstelle für Sodaverteilung, Berlin, Matthäikirchstraße 25.
- Kriegsausschuß für Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68a.
- Harzabrechnungsstelle, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30.
- Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken, Berlin W 8, Französische Straße 65.
- Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße.
- Kriegswucheramt, die Adresse lautet: Polizeipräsident zu Berlin, Kriegswucheramt, in Berlin-Schöneberg 5, Apostel-Paulus-Straße 9.
- Zentralstelle für Petroleumverteilung.
- Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H., Berlin.

Ferner bestehen folgende, dem Kriegsernährungsamte unterstellte
Kriegsgesellschaften:

- Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise, Berlin W 8, Wilhelmstr. 70 b. Tel. Zentrum 11568.
- Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin W 66, Leipziger Straße 4 (Abgeordnetenhaus). Tel. Zentrum 12166ff.
- Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft G. m. b. H., Berlin W, Leipziger Platz 7. Tel. Zentrum 10907.
- Reichsgetreidestelle, Verw.-Abt. Rankestraße 1, Gesch.-Abt. Kurfürstendamm 237. Tel. Steinplatz 13170ff.
- Reichskartoffelstelle, Berlin, Bellevuestraße 6a. Tel. Lützow 4240.
- Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. (Tekka), Berlin, Köthener Straße 37. Tel. Kurfürst 9985.
- Kriegskartoffelgesellschaft Ost (Karto), Berlin, Schellingstraße 14/15. Tel. Kurfürst 9973.
- Reichszuckerstelle, Berlin, Universitätsstraße 2/3. Tel. Zentrum 4658ff., 4947ff.
- Verteilungsstelle für Rohzucker, Berlin, Köthener Straße 38. Tel. Nollendorf 2223.
- Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe, Würzburg, Stephanstraße 9.
- Stärke-Sirup-Zentrale für das deutsche Nahrungsmittelgewerbe, Würzburg, Stephanstraße 9.
- Reichsstelle für Gemüse und Obst G. m. b. H., Berlin, Potsdamer Straße 75. Tel. Nollendorf 5840ff.
- Reichsgerstengesellschaft m. b. H., Berlin, Wilhelmstraße 69a. Tel. Zentrum 10442
- Reichsfuttermittelstelle, Berlin, Königgrätzer Straße 19. Tel. Lützow 2769ff.
- Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H., Berlin, Matthäikirchstraße 10. Tel. Lützow 5333ff.
- Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin, Potsdamer Straße 30. Tel. Nollendorf 2523ff. Lützow 6825.

- Haferinkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, Linkstr. 25. Tel. Lützow 2527.
- Kriegs-Stroh- und Torf-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Linkstraße 25. Kurfürst 6001ff.
- Reichsfleischstelle, Berlin, Köthener Straße 16. Tel. Lützow 329-331.
- Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin, Bellevuestraße 14. Tel. Lützow 6967/6968 und Lützow 6636.
- Kriegskakaogesellschaft m. b. H., Hamburg, Mönckebergstraße 21.
- Reichsbrauntweinstelle, Berlin, Schellingstraße 14/15. Tel. Kurfürst 6151/6152.
- Reichsstelle für Speisefette, Berlin, Mohrenstraße 59. Tel. Zentrum 11501.
- Butterverteilungsbeirat, Berlin NW, Unter den Linden 72/73. Tel. Zentrum 10267ff.
- Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und Verteilung G. m. b. H., Berlin SW 68.
- Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H., Braunschweig.



- Mercks Warenlexikon.** Ein Werk, das als erschöpfendes Auskunftsbuch des Welthandels bezeichnet werden muß und in dem unsere Praxis deshalb eine besondere Beachtung gefunden hat, weil der Vorsitzende des Deutschen Drogisten-Vorbandes einer der Neubearbeiter des Werkes ist geb. M 10,—
- Mohr, Georg, Moderne Schriften.** 15 Alphabete der beliebtesten modernen Reklame- und Plakatschriften für Kunstgewerber und Schildermaler, in eleg. Mappe M 2,—
- Petzold, Artur, Chemie und Chemikalienkunde für Drogisten.** Ein Buch, das auf jede aus dem Gesamtgebiet der anorganischen Chemie und Chemikalienkunde gestellte Frage Antwort erteilt, und durch ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis insbesondere auch als Nachschlagewerk wertvoll ist geb. M 3.50
- Petzold, Artur, Der Drogist als Kaufmann.** Ein Werk, das dem praktischen Bedürfnis der Zeit angepaßt ist und sowohl dem jungen Fachgenossen ein Lehrbuch als dem bereits Erfahrenen ein Nachschlagebuch auf dem Gebiete des kaufmännischen Wissens sein soll geb. M 7.—
- Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute.** Ein Handbuch für Zöglinge des Handels sowie ein Nachschlagobuch für jedes Kontor. Ein außerordentlich vielseitiges Werk, welches in einer großen Zahl von Auflagen bereits verbreitet ist geb. M 10.—
- Sonnenfeld, H., Der Handel mit Drogen und Giften (Drogistengesetze).** Justizrat Sonnenfeld ist der bekannteste Kommentator der Gesetze, die unseren Beruf betreffen. Das Buch ist deshalb wertvoll zum Nachschlagen für jeden Drogisten geb. M 4,—
- Stecher-Ernst, Rechenbuch für Drogisten-Fachschulen** in 2 Teilen, Teil I Unterstufe, Teil II Mittelstufe. Jeder Teil geb. M 1.50
- Syllwasschy, Ernst, Die Giftprüfung und die Konzession zum Handel mit Giften.** Ein Ratgeber in allen Fragen des Handels mit Giften sowie zum Erwerb der Giftkonzession kart. M 1.80
- Syllwasschy, Ernst, Was muß der Drogist von Farben und Lacken wissen?** Ein kurzgefaßtes Auskunftsbuch für die Praxis, über die Gewinnung, Beschaffenheit und Verwendung von Farben und Lacken geb. M 2,—
- Syllwasschy, Ernst, Die Schaulenster-Dekoration der Drogenhandlung.** Ein vorzügliches, praktisches Lehrbuch zur Herstellung wirksamer Schaulenster-Auslagen mit allgemeinen Regeln für die Ausübung der Dekorationskunst geb. M 3.60
- Uebele, Gustav, Handlexikon der tierärztlichen Praxis** geb. M 10,—
- Urban, E., Betriebsvorschriften für Drogen- und Gifthandlungen in Preußen** geb. M 3.60
- Vogel, E., Taschenbuch der praktischen Photographie.** Das Buch ist weit verbreitet und enthält in leichtfaßlicher Form die Grundzüge der Erlernung der Lichtbildkunst geb. M 2.50
- Ziegler, Otto, Lateinisches Unterrichtsbuch für Drogisten.** Die Anschaffung dieses Buches muß dringend empfohlen werden, da es die richtige Kenntnis der lateinischen Nomenklatur vermittelt geb. M 2.50
- Ziegler-Petzold, Drogenkunde.** Ein Hilfsbuch für den Unterricht an Drogisten-Fachschulen und zum Selbstunterricht sowie ein Auskunftsbuch für die Praxis des Drogisten geb. M 5.50

Wir liefern die vorstehenden Werke sowie alle sonstigen Erzeugnisse der Literatur zu Originalpreisen portofrei bei Einsendung des Betrages. Die Zusendung unter Nachnahme erhöht den Preis um 20 Pfennig.

Geldsendungen erbitten wir auf unser Postscheckkonto Nr. 2180 Berlin.

Berlin W 9, Köthener Str. 26.

Verlag Adolf L. Herrmann G. m. b. H.

